Die

rechtliche Natur des Schrankfachvertrages,

insbesondere

die Verfügung über die Schrankfacheinlage.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt

der Hohen Juristischen Fakultät an der
KÖNIGLICHEN LUDWIGS-MAXIMILIAN UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

von

Milan Christić, cand. iur.

München.
Buchdruckerei J. Fuller, Weinstrasse 3.
1911.

Die

rechtliche Natur des Schrankfachvertrages,

insbesondere

die Verfügung über die Schrankfacheinlage.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt

der Hohen Juristischen Fakultät an der

KÖNIGLICHEN LUDWIGS-MAXIMILIAN UNIVERSITÄT

MÜNCHEN

von

Milan Christić, cand. iur.

München.
Buchdruckerei J. Fuller, Weinstrasse 3.
1911.

Referent: Universitäts-Professor Geheimrat
Dr. Karl Gareis.

Vorwort.

Die Anregung zu vorliegender Abhandlung verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Gareis in München; ich gestatte mir demselben auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Über die Ziele der Arbeit wird die Einleitung Aufschluss geben.

MÜNCHEN, Mai 1910.

Anmerkung: Die Abkürzungen entsprechen den »Vorschlägen des Deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken«. (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0083

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Literaturübersicht.

Einleitung 1

1. Teil: **Die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages** 4

§ 1: Das für die Beurteilung massgebende Recht . 4
§ 2: Der Stand der Theorieen 6
§ 3: Die gemischte Theorie 8
§ 4: Die Verwahrungstheorie 11
§ 5: Die Mietetheorie 15
§ 6: Fortsetzung 23
§ 7: Die Besitzverhältnisse an der Schrankfacheinlage 26

2. Teil: **Die Verfügung über die Einlage in dem Stahlkammerfach** 38

1. Kapitel: Die rechtsgeschäftliche Verfügung 38
§ 8: Allgemeines 38
§ 9: Die Übertragung des Eigentums 44
§ 10: Die Bestellung des Niessbrauches 50
§ 11: Die Verpfändung 52
§ 12: Die Sicherungsübereignung 56
§ 13: Die Verfügungsbeschränkung infolge von Rechten des Bankiers an der Einlage . . . 58

2. Kapitel: Die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung 60
§ 14: Allgemeines 60
§ 15: Die Anordnung der Zwangsvollstreckung und ihr Vollzug 61

Anhang: I. Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München. 69

II. Bestimmungen über die Vermietung von Schrankfächern in der Stahlkammer des Bankhauses Gebr. Arnhold in Dresden 75

Literaturübersicht.

A. Spezialliteratur:

I. Zum Schrankfachgeschäfte:

Adler: Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. Diss. 1905.

Bondi: Zwangsvollstreckung in sog. Bank-Safes (Stahlkammern) im Sächsischen Archiv für bürgerl. Recht und Prozess, Bd. 13, S. 8 ff.

Brückner: Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. gegen Entgelt überlässt? In „Das Recht" Bd. 6, Seite 251 f.

Cohn: Die Rechtsbeziehungen an den in Stahlkammern einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 30, S. 235 ff.

Dorn: Das Kassenschrankfachgeschäft. Diss. 1905/06.

Düringer: Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers. Im Bankarchiv 5. Jahrgang, S. 65 ff.

Exner: Die rechtliche Natur des Safevertrages und die Zwangsvollstreckung in den Safe-Inhalt. Diss. 1907.

Gumbel: Die Stahlkammerfachverträge der deutschen Banken. 1908.

Hancke: Ist der sog. Safevertrag ein Miets- oder ein Verwahrungsvertrag? In D. J. Z. 5. Jahrgang, S. 389.

Heinrici: Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. In Gruch. Beitr. B. 44. S. 820.

Hertel: Die Rechtsverhältnisse beim Safevertrage. In „Justizdienstliche Blätter," Bd. 5, S. 52.

Jacoby: Die rechtliche Natur des Safe-Geschäftes. Diss. 1908.

Korn: Die Technik der Bankdepotgeschäfte etc. in „Annalen des deutschen Reichs," 39. Jahrgang, S. 481 ff. (501 ff.)

Lafrenz: Die Ablieferung des im Bankfache verwahrten Testamentes nach dem Tode des Erblassers. In D. J. Z. 9. Jahrgang, S. 159.

Marcus: Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach-Vermietungsvertrages. In Holdh. M. Schr. 14. Jahrgang, S. 251.

Mayer: Überlassung von Kassenschrankfächern und Zwangsvollstreckung in solche. In Holdh. M. Schr. 13. Jahrgang S. 96 ff.

Pinner: Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt. In K. G. Bl. 6. Jahrgang, S. 65.

Pricken: Die Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Kassenschrankfaches (Safes). In Holdh. M. Schr. 16. Jahrgang, S. 297.

Ratzenhofer: Die juristische Behandlung des Safe-Depots. In „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung", 54. Jahrgang, S. 363 und 374.

Regelsberger: Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogenannten Schrankfachvertrages entstehen. In „Bank-Archiv", 7. Jahrgang, S. 2.

Wettstein: Das Kassenschrankfach-Geschäft (coffre-fort). Dissertation 1903.

Wimmer: Das Kassenschrankfach-Geschäft. Diss. 1907.

II. Andere Spezialliteratur:

Boschan: Hilfsb. für die gerichtliche Praxis. Herausgegeben von Peters. Bd. VIII.

Brückner: Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem B. G. B., 2. Auflage, 1902.

Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 2. Aufl. 1906.

Mittelstein: Die Miete nach dem Recht des deutschen Reichs. 1900.

— Grundstücke, Wohnräume und andere Räume. In Bl. f. R.-A. 72. Jahrgang, S. 361.

Riesser: Das Bankdepotgesetz. 2. Auflage 1906.

Vogel: Der Bankier als Verwahrer von Wertpapieren nach geltendem Recht. Diss. 1904.

Wilutzky: Die Verfügungen des B. G. B. In Arch. bürgerl. R. Bd. 28, S. 53.

— Miete mit doppeltem Verschluss. In D. J. Z. 5. Jahrgang, S. 294.

Wolff: Der Mitbesitz nach dem Rechte des B. G. B. In Jehr. Jahrb. Bd. 44, S. 143.

B. Allgemeine Literatur:

I. Lehrbücher des B.G.B. bezw. H.G.B.

Dernburg: (letzte von ihm selbst bearbeitete Auflagen).
Cosack: 6. und 7. Auflage; Gareis: 8. Auflage § 60, S. 516
Lehman Karl: § 181, S. 708.

II. Commentare:

1. zum B.G.B. von
Fischer-Henle: B.G.B. 8. Auflage.
Frommhold.
Oertmann: 2. Auflage.
Planck: 3. Auflage.
Staudinger: 3./4. und teilweise 5./6. Auflage.

2. zum H.G.B.:
Düringer-Hachenburg: Bd. 3, 1905.
Gareis: H.G.B. 4. Auflage.
Lehmann-Ring: Bd. 2, 1901.
Staub: 8. Auflage.

3. zur Z.P.O.:
Gaupp-Stein: 8./9. Auflage.

III. Entscheidungen:

J. W.
E. RG. i. Z.

Einleitung.

I. Die Literatur über die Rechtsbeziehungen an der Einlage im Schrankfache einer Stahlkammer hat besonders in den letzten Jahren einen grossen Umfang angenommen. Und es ist das kein Wunder. Das machtvolle Fortschreiten der Volkswirtschaft in einem verkehrswirtschaftlich organisierten Zeitalter schafft immer neue Formen, die sich um die hergebrachten Typen des geschriebenen Rechtes nicht kümmern; man denke zum Beispiel an das sogenannte Vinkulationsgeschäft. Das reizvolle für den Theoretiker besteht nun gerade darin, eine solche Schöpfung der Verkehrswirtschaft in das Gefüge des Rechtes einzugliedern, seine juristische Natur festzustellen. Das ist denn auch zur Genüge bei dem sogenannten Schrankfachgeschäfte geschehen, das die Einlage des Depots in die Stahlkammer zu seinem Kern hat. Die folgende Untersuchung macht es sich darum auch nicht zur Aufgabe, eine Ausführung über die rechtliche Charakterisierung des Schrankfach- oder Safegeschäftes als solche zu geben. Sie will vielmehr den Schwerpunkt auf eine bis jetzt in der Literatur weniger behandelte, für die Praxis aber fast wichtigere, Seite des Schrankfachgeschäftes verlegen, nämlich auf die Lehre von der Verfügung über die Schrankfacheinlage. Diese soll im Folgenden systematisch und erschöpfend dargestellt werden. Dass dabei natürlich eine Übersicht über den Stand der Ansichten hinsichtlich der juristischen Qualifikation des Schrankfachgeschäftes, sowie in Ansehung der Besitzverhältnisse an der Schrankfacheinlage mitberücksichtigt werden muss und vorausgeschickt wird, ergibt sich von selbst. Denn die Lösung der dabei auftauchenden Fragen hat nicht nur theoretisches Interesse, sondern ist von eminent praktischem Wert. Sie ist die

unerlässliche Grundlage für die Lehre über die Verfügung an der Schrankfacheinlage.

Dabei soll das Wort »Verfügung« nicht in einem engen Sinn, lediglich als eine rechtsgeschäftliche, aufgefasst werden. Es wird vielmehr unter Zugrundelegung eines weiteren Begriffes auch die Verfügung über die Einlage im Wege der Zwangsvollstreckung verstanden werden. Bei dieser lediglich aus Gründen der Vollständigkeit getroffenen Begriffsbestimmung kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese »Vollstreckungsverfügung« von der rechtsgeschäftlichen verschieden ist[1]).

II. Vorauszuschicken sind auch noch zwecks besseren Verständnisses des folgenden einige Bemerkungen über die Einrichtung einer Stahlkammer[2]). Dass wir auf die technische Einrichtung der Tresoranlage eingehen, ist unerlässlich; denn wir werden im Laufe dieser Abhandlung wiederholt in die Lage kommen, aus der tatsächlichen Einrichtung und den getroffenen Vorkehrungen Schlüsse ziehen zu müssen. Dabei versteht sich eigentlich von selbst, dass die Konstruktion der Tresoranlagen die mannigfaltigsten Variationen aufweisen, zumal die fortschreitende Technik des Verbrechertums die Kassenschrankindustrie immer vor neue Aufgaben stellt und ein wirksamer Schutz nur durch Adaptierung der neuesten und erstklassigen Anlagen gewährleistet werden kann.

Für die hier in Betracht kommenden Zwecke, wo es namentlich auf das Prinzip ankommt, genügt die nachstehende Skizzierung. In einem besonderen Raume, zweckmässig und in der Regel im Keller, ist der Tresor, die Stahlkammer untergebracht. In dieser Stahlkammer befinden sich eiserne Schränke, die entweder mit dem

[1]) Vergleiche Planck, Komm. z. B. G. B., Bd. I, Vorb. IX, 4 zum Abschnitt Rechtsgeschäfte; vergleiche auch §§ 161, 184, 353, 499, 833, 2115 B. G. B.

[2]) Jacoby, S. 8 ff. Wettstein, S. 21 ff. Wimmer, S. 8. Vergleiche auch die der Abhandlung von Gumbel beigefügte Photographie der Stahlkammer der deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M.

Boden fest vernietet oder verschweisst oder aber nur einfach eingestellt und durch ihr eigenes naturgemäss bedeutendes Gewicht gesichert sind. Diese Schränke hinwiederum enthalten einzelne Fächer, die sogenannten »safes« oder »coffrets«, »compartiments«.

Von besonderem Interesse ist die Art und Weise des Verschlusses. Dabei interessiert für unsere Ausführungen nur der Verschluss des Schrankfaches. Auf die an sich technisch interessante und praktisch eminent wichtige, weil für die Sicherheit bedeutungsvolle Art des Verschlusses der Stahlkammer und eventuell des Schrankes braucht nicht eingegangen zu werden. Angaben hierüber finden sich u. a. bei Jacoby[1]), der seine Ausführungen an der Hand französischer Quellen macht

An dem Schrankfach befinden sich regelmässig zwei Schlösser; für das eine von diesen besitzt nur der Inhaber der Stahlkammer, den wir im folgenden kurzweg Bankier nennen wollen, für das andere nur der Kunde Schlüssel. Auch Safes mit dreifachem Verschlusse kommen vor[2]); sie sind mit Rücksicht auf solche Fälle von Bedeutung, bei denen eine Person nicht allein über den Inhalt des Schrankfaches zu verfügen berechtigt ist. Durch eine Vorrichtung ist dem Kunden in der Regel Gelegenheit gegeben, auch noch ein Vorhängeschloss oder mehrere solche anzubringen.

In der allerneuesten Zeit scheint man überdies von dem Doppelverschluss des Schrankfaches durch Kunde und Bank abzukommen. So findet sich in den im Anhange beigegebenen Bestimmungen[3]) des Bankhauses Gebr. Arnhold in Dresden unter Ziffer 4 die Bestimmung: »Die einzelnen Schrankfächer stehen unter dem alleinigen Verschlusse der betreffenden Abmieter ....«.

Meistens befindet sich in dem Schrankfache noch ein aus Metall angefertigter Kasten, den der Kunde auch noch durch ein Anhängeschloss verschliessen kann.

---

[1]) S. 9 f.
[2]) Jacoby, S. 10. Anm. 4.
[3]) Unter II.

I. Teil.

Die rechtliche Natur des Schrankfachvertrages.

§ 1: Das für die Beurteilung massgebende Recht[1]).

I. Ob das Institut, das seinen Kunden Schrankfächer in seinem Tresor zur Verfügung stellt, die Qualität eines Vollkaufmannes besitzt, ist gleichgiltig. Jedenfalls untersteht das Geschäft praktisch regelmässig dem Handelsrechte (vergleiche § 343 in Verb. mit § 1 H. G B). Dabei ist zu beachten, dass auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte (3. Buch des H. G. B.) grundsätzlich für beide Teile zur Anwendung kommen (§ 345 H G. B), also auch zu Gunsten und zu Lasten der Partei, auf deren Seite das fragliche Geschäft an sich kein Handelsgeschäft ist[2]).

Von diesen Ausführungen sind zweifellos alle diejenigen mitbegriffen, deren Gewerbebetrieb Bankier- oder Wechslergeschäfte zum Gegenstande hat (§ 1 Abs. 2, No. 4, H G. B.), als auch diejenigen Kaufleute, welche das Safegeschäft nur als Nebengewerbe betreiben. Es fallen aber auch alle jene darunter, welche sich ausschliesslich dem Kassenschrankfachgeschäft widmen. Freilich ist das Safegeschäft unbestrittenermassen kein Grundhandelsgeschäft im Sinne des § 1 H. G. B. Allein es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der hier in Frage stehende Erfolg durch § 2 H. G. B. erreicht wird. In Anbetracht der Investierung eines so be-

[1]) Zu vergleichen Jacoby S. 14 ff., Wimmer S. 9, Wettstein S. 28, Dorn S. 31, auch Heinrici S. 821.

[2]) Cosack § 22 II.

deutenden Kapitales, wie es die Anlage und die Instandhaltung einer Tresoranlage erfordert, kann es als feststehend angenommen werden, dass ein solches Spezialinstitut stets den Rahmen des Kleingewerbes überschreitet. Auch wird der Fall, wo der Inhaber eines solchen Sonderbetriebes eine in das Handelsregister eingetragene Firma nicht besitzt, in der Praxis sich wohl nie zugetragen haben.

II. Wie später zu zeigen ist, können andere Vertragsarten, wie Miete und Verwahrung für die Charakterisierung des Schrankfachvertrages nicht in Frage kommen.

Über die Miete gibt es im Handelsrecht Spezialvorschriften nicht, dagegen sind Sondernormen über handelsrechtliche Verwahrungsverträge in doppelter Richtung vorhanden. Die Bestimmungen über das Lagergeschäft (§§ 416—424 H. G. B.) scheiden von vorneherein aus. Nach § 416 H. G. B. ist Lagerhalter, wer gewerbsmässig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern unternimmt. Der Ausdruck »Lagerung« ist in rein technischem Sinne zu verstehen; die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren ist durch ihn ausgeschlossen[1]). »Aufbewahrung« ist im Gegensatz zur Lagerung die Beaufsichtigung der eingelagerten Güter[2]); sie setzt also eine Einlagerung in dem gedachten Sinne voraus.

Aber auch das R. G. vom 5 Juli 1896 betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (R. G. Bl. 1896, S. 183) ist nicht einschlägig; denn sein Geltungsbereich ist gemäss § 1 auf unverschlossene Depots beschränkt.

Da sohin weder im H. G. B., noch in einem Spezialreichsgesetze einschlägige Normen zu finden sind, haben die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung zu kommen (Art. 2, E. G. zum H. G. B.) und zwar für die Beurteilung der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages, denn wenn auch die oben (I) angezogenen Bestimmungen infolge ihres Spezialcharakters dem Rechte des B. G. B. als

[1]) Gareis H. G. B. § 416 N 3.
[2]) Gareis, a. a. O. N 4.

der lex generalis vorgehen, so alteriert dies doch nicht die Frage, welches Recht für die Feststellung der Vertragsqualität des Schrankfachgeschäftes zugrunde zu legen ist.

§ 2: Der Stand der Theorien.

I. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass man an andere Vertragsarten wie Miete- und Verwahrungsvertrag wohl kaum denken kann; ein Dienstvertrag (§ 611, B. G. B) kann nach unseren zivilistischen Begriffen nicht in Betracht kommen; denn wenn sich im letzten Ende die Bank auch zu gewissen Diensten, insbesondere zur custodia verpflichtet, so sind doch nicht diese Dienste Gegenstand des Vertrages. Es kann als in der deutschen Literatur unbestritten angesehen werden, dass den Vertragsgegenstand entweder das Schrankfach als solches oder die in dasselbe eingelegten Kostbarkeiten, also der Inhalt desselben bilden. Die Konstruktion als Dienstvertrag ist auch bisher nur für das französische Recht versucht worden[1]). Innerhalb der genannten Verträge sind jedoch die mannigfaltigsten Anschauungen zutage getreten. Sie lassen sich wohl am besten charakterisieren unter den Stichworten:

Verwahrungstheorie,
Mietetheorie und
gemischte Theorie.

Die ersten beiden Theorien verzeichnen wiederum Anhänger, die den betreffenden Vertrag (Verwahrung, Miete) in seiner Reinheit als gegeben annehmen und solche, welche einen besonderen Vertragstyp unterstellen.

Die gemischten Theorien haben natürlich alle eine Kombination von Miete- und Verwahrungsvertrag gemeinsam. Es braucht aber eigentlich garnicht besonders hervorgehoben zu werden, dass bei dem einen Teil der Vertreter der eine Typus, bei dem anderen wieder der andere als mehr oder minder hervortretend und ausschlaggebend angesehen wird.

---

[1]) Baudry-Lacantinerie et Wahl Bd. 2, S. 569, bei Jacoby S. 22 N. 4.

II. Der Grund dafür, dass überhaupt so verschiedenartige Theorien aufgestellt werden konnten, ist nicht schwer zu erkennen. Dies liegt vor allem in dem prinzipiell abweichenden Ausgangspunkt, den die einzelnen Vertreter nahmen. Fast übereinstimmend finden sich in allen Bankbestimmungen folgende, den Bestimmungen der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München entnommenen, beiden Sätze[1]): „Die Bank hat . . . . eine Stahlkammer herstellen lassen, in welcher schmiedeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern sich befinden. Sie stellt diese Fächer . . . . zur Miete“ und weiterhin: „Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluss der Stahlkammern die äusserste Sorgfalt verwenden.« Je nachdem die eine oder die andere Pflicht der Bank, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages akut wird, als die primäre und die prinzipielle betrachtet oder beide als gleichwertig und koordiniert angesehen werden, ergeben sich verschiedene Folgerungen.

Eine weitere Differenzierung der Ansichten wird dadurch hervorgerufen, dass auf der einen Seite die Bestimmungen der Bank, denen sich der Kunde unterwirft, als massgebend erachtet und als erster und wertvollster Interpretationsbehelf benützt werden.

Von anderen wird die wirtschaftliche Natur und der Zweck des Geschäftes untersucht und von den aus dieser Erörterung gewonnenen Ergebnissen werden Schlüsse gezogen, die häufig genug in den Bestimmungen der Bank keinen Boden finden. Ihnen geht die wirtschaftliche Natur des Vertrages über den Parteiwillen, der gerade mit der aus dem ökonomischen Effekt abgeleiteten Erkenntnis als identisch fingiert wird.

III. Als Vertreter der einzelnen Ansichten kommen hauptsächlich in Betracht und zwar

1. der Verwahrungstheorie:

Cosack[2]), Dernburg[3]), Dorn[4]), Düringer-Hachenburg[5]), Karl Lehmann[6]).

[1]) S. Anhang unter I, [2]) § 100, S 476, [3]) Bd. II, § 351 IV, [4]) S. 28 f., [5]) Vorb. II v. 5 Abschn., [6]) Lehrbuch des Handelsrechts, § 181, S. 768.

2. Der Mietetheorie:

Brückner[1]), Exner[2]), Jacoby[3]), Markus[4]), Regelsberger[5]), Staudinger[6]), Gareis[7]).

3 Der gemischten Theorie:

Korn[8]), Mayer[9]), Wilutzky[10]) und ganz neuerdings Hoeniger[11]).

§ 3: Die gemischte Theorie.

I. Diese Theorie kombiniert den Miet- und Verwahrungsvertrag, um daraus einen neuen Vertrag, den Schrankfachvertrag hervorgehen zu lassen. Am deutlichsten ist dies bei Wilutzky[12]) ausgesprochen. Er meint, das Schrankfachgeschäft sei nicht unbedenklich Miete, aber auch nicht

---

[1]) Recht 1902, S. 251, [2]) S. 22, [3]) S. 33 ff, [4]) S. 25 ff., [5]) S. 3, [6]) zu § 580 N. e., [7]) Lehrbuch des Handelsrechts § 60 S. 516, [8]) S. 508, [9]) S. 97, [10]) S. 295.

[11]) Die Abhandlung von Hoeniger »Die gemischten Verträge in ihren Grundformen«, in welcher auch der Schrankfachvertrag kurz besprochen (Seite 157—161) und im Gegensatz zu den bisherigen Vertretern einer gemischten Theorie als eine Kombination von Miete § 535 ff. B.G.B. und Dienstvertrag § 611 ff. B.G.B. aufgefasst wird, erschien, nachdem die vorliegende Arbeit bereits fertiggestellt war. Es konnten daher schon aus diesem Grunde die von uns gewonnenen Resultate durch die Ausführungen von Hoeniger keine Änderung erfahren. Aber abgesehen davon, d. h. auch in einem früheren Zeitpunkte, hätten uns die Bemerkungen Hoenigers zu einer anderweitigen Lösung als zur Verneinung eines gemischten Vertrages keine Veranlassung geben können. Denn wenn auch Hoeniger im Vergleich zu den übrigen Vertretern der gemischten Theorie seine Ansicht auf einer weit breiteren Grundlage aufbaut und uns dieselbe deshalb beachtenswerter erscheinen muss, so ist auch seiner Meinung im Ergebnisse das nämliche entgegenzuhalten. Sie kann nur an Bedeutung gewinnen, wenn die Einreihung des Schrankfachvertrages unter die bestehenden Vertragskategorien des B. G. B. versagt. Solange dies aber nicht der Fall, solange wir auch ohne Zuhilfenahme eines gemischten Vertragsgebildes (siehe unten) die Rechtsverhältnisse beim Schrankfachvertrage erklären können, solange müssen und wollen wir alle Kombinationen hinsichtlich der Qualifizierung der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages als untaugliche Versuche ansehen und denselben eine praktische Bedeutung absprechen

[12]) S. 295.

unbedenklich Verwahrung; es stehe vielmehr in der Mitte zwischen beiden Vertragstypen, berühre sich zwar mit beiden nahe, sei aber von ihnen mindestens durch eine eigentümliche Schattierung des Verhältnisses getrennt.

Ähnlich sagt Vogel[1]: »Miete und Verwahrung laufen beim Schrankfachgeschäft nicht parallel, sie decken sich vielmehr zum Teil und sind ineinander aufgegangen. Sie sind dergestalt vermischt, dass die eine Vertragsart nicht losgelöst werden kann, ohne dass sich gewisse Momente der anderen mit ablösen.«

II. Gegen die gemischte Theorie lassen sich Einwendungen teils theoretischer, teils praktischer Natur vorbringen.

Vor allem gilt auch hier, was man jeder kombinierten Theorie, jedem Versuch der Konstruktion eines »contractus sui generis« entgegenhalten muss. Zu ihr darf man nur als »ultimum refugium« seine Zuflucht nehmen; solange es irgendwie, ohne dem Gesetz und den tatsächlichen Verhältnissen Zwang anzutun, angängig ist, eine einfache Vertragsart als Gesetz zu finden, der sich das fragliche Institut subsumieren lässt, ist unbedingt dieser Weg zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die Vorschriften des modernen deutschen Rechts der Schuldverhältnisse nicht mehr das starre Gepräge des altrömischen und zum Teil des alten deutschen Rechtes haben, sondern in der erdrückenden Mehrzahl dispositiver Natur sind. Schon daraus ergibt sich ein Hauptfehler der Anhänger der zu behandelnden Theorie; sie unterscheiden nicht scharf genug zwischen den essentialia und den accidentalia negotii. Nebenabreden als solche und für sich allein vermögen die einem Vertrag anhaftende Natur nicht dergestalt zu alterieren, dass er sein Gepräge verliert; mit anderen Worten: das moderne deutsche Obligationenrecht ist so weitherzig, dass Verträge gleicher Gattung z. B. Mietverträge, wiewohl sie im einzelnen eben infolge von Nebenbestimmungen (accidentalia) ganz bedeutend von einander abweichen, im ganzen als unangezweifelte Mietverträge angesehen werden können.[2])

[1]) S. 29.

[2]) Vgl. Fischer, Henle B.G.B. zu § 535.

III. Vom Gesichtspunkte der praktischen Rechtsanwendung lässt sich der gemischten Theorie entgegenhalten, dass sie nicht imstande ist, säuberlich anzugeben, welche Normen nun gerade im einzelnen massgebend sind. Dabei soll nicht gesagt sein, dass die Vertreter dieser Ansicht nicht selbst gefühlt haben, dass eine Gebietsabgrenzung unerlässlich ist, wenn nicht der Kombinationstheorie von vornherein jede Existenzberechtigung abgesprochen werden soll. Adler[1]) argumentiert etwa folgendermassen: Der Schrankfachvertrag sei ein Mittelding zwischen dem Miet- und dem Verwahrungsvertrag; er nähere sich aber mehr dem ersteren als dem letzteren, da man ihn auch dann als zu Recht bestehend annehmen müsse, wenn der Kunde noch nichts in das Fach eingelegt oder die Einlage wieder weggenommen hat. Im einzelnen hätten die Vorschriften über den Miet- und Verwahrungsvertrag Anwendung zu finden, je nachdem die in Frage stehende Seite des Vertrags mehr dem Miet- oder dem Verwahrungsvertrag ähnlich ist.

Dass bei einem solchen Verfahren von einer genauen Abgrenzung des anzuwendenden Rechtes keine Rede sein kann, ist ohne weiteres einleuchtend; es werden bei jedem einzelnen Punkte sich Schwierigkeiten ergeben. Die Abwägung, ob im konkreten Falle eine grössere Ähnlichkeit mit dem einen oder anderen Vertragstyp gegeben ist, ist ein unsicherer und daher jedenfalls nicht gerade idealer Masstab. Eine Abgrenzung aber etwa in dem Sinne herbeizuführen, wie sie das B. G. B. beispielsweise beim sogenannten Werklieferungsvertrag, der die Herstellung einer vertretbaren Sache zum Inhalt hat (§ 651, Abs. 1, Satz 2), ist bis jetzt nicht versucht worden. Aus naheliegenden Gründen: ein solcher Versuch würde gar bald an der Undurchführbarkeit scheitern. Da und solange dies nicht möglich ist, wäre es — gelinde ausgedrückt — höchst unpraktisch, sich auf einen solchen unsicheren Pfad zu begeben, zumal ein ebener, gangbarer, von derartigen Schwierigkeiten freier Weg zu finden ist.

[1]) S. 31 ff.

§ 4: Die Verwahrungstheorie.

I. Die Anhänger der Verwahrungstheorie berufen sich zur Stütze für ihre Ansicht vornehmlich auf den wirtschaftlichen Zweck des Geschäftes. In dem Satze, der sich, wie bereits ausgeführt [1]), in der einen oder anderen Form in allen Bankbestimmungen vorfindet: Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluss der Stahlkammer die äusserste Sorgfalt verwenden« suchen sie ihre vornehmste Stütze. Und doch wäre hier vor allem der Nachweis erforderlich, dass es sich bei dieser Bewachungs- (custodia) Pflicht nicht nur um eine accidentelle (wenn auch in ihrer accidentellen Verbindung für den Schrankfachvertrag wesentlichen) Verpflichtung handelt. Denn dass, für sich allein betrachtet, die von der Bank übernommene Verpflichtung für Verwahrung spricht, ist nicht zu bestreiten.

Allein hier scheint den Vertretern ein verhängnisvoller Irrtum unterlaufen zu sein, nämlich eine Verwechselung zwischen Tresoreinlage und Tresoranlage. Die Custodiapflicht der Bank erstreckt sich aber durchweg, wie ein Blick in die Bankbestimmungen zeigt und wie auch in der Literatur fast einhellig anerkannt ist, nur auf die Anlage [2]), auf die Sicherung und Bewachung des Tresors, der Schrankfächer und ihrer Verschlüsse [3]). Von einer Bewachung der Einlage ist keine Rede. Mit gutem Grunde, denn diese ist für die Bank, wenn nicht geradezu unmöglich, doch jedenfalls praktisch derart beschränkt, dass sie nicht in Frage kommen kann. Denn auch für den Fall der Eröffnung des Schrankfaches durch den Kunden ist der Bank die nähere Einsichtnahme der Einlage verwehrt. Freilich bedingen sich die Banken in der Regel ein Recht der Einsicht aus. So lautet zum Beispiel die diesbezügliche Bestimmung in den Bedingungen der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München [4]): »Die Fächer bezw. die in denselben

[1]) oben § 2 II.

[2]) a. A. Wettstein, S. 28 ff. mit Zit.

[3]) Brückner S. 252.

[4]) Anhang unter I, Ziffer 4.

befindlichen . . . Blechkasten dürfen nur zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden. Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für jeden Schaden, welcher dadurch verursacht wird. Die Bank ist berechtigt, zum Zweck der Sicherstellung dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt der Fächer bezw. der Blechkassetten zu verlangen.«

Daraus ergibt sich nicht nur klipp und klar der Zweck, warum sich die Bank ein Recht zur Einsichtnahme ausbedingt, sondern es lässt sich weiter daraus schliessen, in welcher Weise die Bank die Einsichtnahme zu betätigen hat. Wenn die Bank sieht, die Einlage bestehe aus Papier-Dokumenten, so hat sie sich damit zu begnügen; eine nähere Aufklärung zu verlangen, ob die betreffenden Stücke vielleicht wertlose Briefe oder aber wertvolle Aktien sind, kommt ihr nicht zu.

II. Sind aber dem Bankier unmittelbare Einwirkungen auf die Einlage nicht möglich, dann fällt gleichzeitig ein weiteres Argument der Verwahrungstheorie in sich zusammen: nämlich die Berufung auf die Parteiabsicht, die dahin gehen soll, dass der Kunde seine Wertsachen dem Bankier zur Aufbewahrung übergibt.[1]) Bildlich ausgedrückt, lässt sich mit viel grösserem Recht sagen: der Kunde übergibt nicht dem Bankier, als vielmehr dem Schrankfach seine Einlage zur Aufbewahrung. Mag immerhin das persönliche Moment insofern eine Rolle spielen, als man sich schwerer entschliessen wird, von der Tresoranlage eines unzuverlässigen Bankiers Gebrauch zu machen, so spielt jedenfalls dieser Gesichtspunkt mehr in jener negativen Weise herein. Ausschlaggebend ist die Sicherheit und Festigkeit des Tresors.

III. Auch auf den wirtschaftlichen Zweck, den die Parteien verfolgen, kann es nicht ankommen, ebensowenig wie auf die von ihnen wenn auch vielleicht mit vollem Bedacht

[1]) Wettstein S. 44, Düringer S. 66.

gewählte Bezeichnung.[1]) Gebe ich am Bahnhofe einem dort stehenden Dienstmanne meinen Koffer unter Angabe meiner Wohnung, so liegt zweifellos ein (entgeltlicher) Werk- bezw. Dienstvertrag vor, auch wenn ich hundertmal gedacht hätte, der Dienstmann würde die Besorgung lediglich aus Gefälligkeit übernehmen. Händige ich unter gleichen Umständen meinem Dienstmädchen mein Gepäck aus, so ist ohne weiteres klar, dass sie für diese Dienstleistung eine besondere Vergütung nicht beanspruchen kann.

Dass in den Bankbestimmungen überdies in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle von »Miete« die Rede ist, sei nur beiläufig erwähnt.[2])

IV. Ob die Entstehungsgeschichte des Schrankfachgeschäften, wie sie von Wettstein[3]) ausführlich dargelegt wird, richtig ist, kann dahingestellt bleiben; denn selbst wenn sich aus ihr entnehmen liesse, dass das Geschäft ursprünglich einen Verwahrungsvertrag gebildet hat, so ist doch damit keineswegs erwiesen, dass es in der Gestalt, wie es sich heute entwickelt hat, noch diesen Charakter besitzt. Mit der Herbeiziehung der Entstehungsgeschichte zur Charakterisierung eines Rechtsinstitutes verhält es sich ähnlich, wie mit der Benützung der Motive zur Interpretation von Gesetzen. Sie mögen zwar ein wertvoller Behelf sein, mehr aber sind sie nicht; zuverlässige Schlüsse dürfen und können aus ihnen nicht gezogen werden.

Dass übrigens aus der Entstehungsgeschichte nichts für die Verwahrungsnatur des heutigen Schrankfachgeschäftes spricht, hat Jacoby[4]) mit zutreffenden Gründen dargelegt.

V. Endlich lassen sich aber die massgeblichen Vorgänge garnicht unter die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrung subsumieren.

In erster Linie fehlt es an der erforderlichen Übergabe der Sachen an die Bank; denn die Einlage der

[1]) Vgl. § 133 B. G. B. Danz, Auslegung S. 5, Dernburg Bd. I, § 111, A. 11 und Zit.

[2]) Vgl. Jacoby S. 28, Anm. 1.

[3]) S. 18.

[4]) S. 26.

Kostbarkeiten in das Schrankfach durch den Kunden kann doch wohl kaum für eine solche erachtet werden, da sie die Bank niemals in die Hand, regelmässig nicht einmal zu sehen bekommt[1]). Wäre aber auch eine Übergabe vorhanden, wie dies Gumbel[2]) darzutun versucht, so wäre immer noch die Annahme eines Verwahrungsvertrages ausgeschlossen, weil der Bank die Möglichkeit fehlt, die eingelegten Gegenstände zurückzugeben. Nach der Natur der Anlage, und insbesondere der Art der Verschlüsse, ist sie dazu in keiner Weise imstande. Damit ist aber auch der Weg versagt, sich auf die Analogie des verschlossenen Depots zu berufen, wie es zum Beispiel von Wettstein[3]) unternommen wird. Denn bei dem verschlossenen Depot hat die Bank immer die physische Möglichkeit an das Depot heranzukommen und es ist im Sinne des Vertrages nach Gutdünken zu dislocieren, eine Möglichkeit, die ihr bei der Schrankfacheinlage nach Lage der Sache ganz und gar abgeht.

VI. Dazu kommt weiter, dass die Annahme eines Verwahrungsvertrages begrifflich nur insoweit und solange denkbar ist, als sich Gegenstände in dem Schrankfache befinden. Sie versagt, sobald in das Schrankfach noch nichts oder nichts mehr eingelegt ist. Man hat sich hier mit der Konstruktion eines pactum de deponendo helfen wollen, das mit dem Verwahrungsvertrag verbunden sein soll[4]). Demgegenüber ist die Frage am Platze, was denn eigentlich die Berechtigung zur Annahme eines solchen Vorvertrages gibt? Die Bankbestimmungen doch gewiss nicht. Ein Blick in dieselben zeigt, dass ein einheitlicher Vertrag vorliegt. Dadurch unterscheidet sich dieser ganz bedeutend von den mit den Bankinstituten abgeschlossenen Darlehensverträgen, wo häufig sich ein pactum de mutuo dando vorfindet, das für den Fall, dass der Darlehenssucher Hypothek für die Bank bestellt, realisiert werden soll.

---

[1]) Brückner S. 252.
[2]) S. 8 ff.
[3]) S. 36 ff.
[4]) Hanke, S. 389, Ratzenhofer S. 363 ff.

Ein pactum de deponendo — wenn es vorläge — könnte auch nur den Fall erklären, wenn eine Einlage in das Schrankfach noch nicht gemacht wurde. Für den, wo die Einlage wieder herausgenommen wird, ist immer noch eine Lücke vorhanden. Soll hier der Schrankfachvertrag erlöschen? Das nehmen wohl auch die Gegner kaum an. Oder soll das pactum de deponendo, der Vorvertrag, wieder aufleben? Eine solche Konstruktion ist so undenkbar, dass sie nicht weiter diskutiert zu werden braucht.

VII. Ebenso rasch ist die Ansicht derer abgetan, die zu dem Zweck um ihre Anschauung halten zu können dem Verwahrungsvertrag die Natur eines Realvertrages absprechen und glauben, ihn für einen Konsensualvertrag halten zu dürfen[1]). Einem solchen Unterfangen gegenüber genügt es auf den Wortlaut des Gesetzes zu verweisen, das in § 688 präcise sagt: Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm übergebene Sache aufzubewahren[2]).

§ 5: Die Mietetheorie[3]).

I Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass sich der Schrankfachvertrag weder als Verwahrungsvertrag, noch als ein kombinierter Vertrag, noch auch etwa als ein Dienstvertrag auffassen lässt. Es wird nicht schwierig sein, zu zeigen, dass er vielmehr alle Merkmale eines Mietvertrages an sich trägt und dass insbesondere die Eigenarten, die er besitzt, nicht dazu angetan sind, diesen Charakter irgendwie zu beeinträchtigen.

Überflüssig ist es eigentlich, dabei den gegen die Mietetheorie vorgebrachten Einwand von Lehmann-Ring[4]) zu

---

[1]) Düringer-Hachenburg, S. 489, 495, Wettstein, S. 62, Dorn, S. 21 ff., Gumbel, S. 13.

[2]) Vergleiche Staudinger zu § 688 N 2 d, Motive Bd. 2, S. 569 ff., Dernburg II, § 349 III, Planck, Vorb. I und II vor § 598 und die dort zit. Literatur.

[3]) Düringer, S. 65 ff., Wimmer, S. 24 f., Jacoby, S. 39 ff., Korn, S. 50 ff.

[4]) S. 306.

widerlegen, dass es in den Bankbestimmungen zum klaren Ausdruck gekommen sein müsse, wenn wirklich eine Miete beabsichtigt sei. Denn wie schon oben hervorgehoben, kommt es für die rechtliche Beurteilung nicht im geringsten darauf an, welche rechtliche Qualifikation die Parteien dem Geschäfte beilegen. Zudem zeigt ein Blick in die Bestimmungen der verschiedenen Banken, dass, wenn sie überhaupt einen juristischen Terminus anwenden, dies mit auffallender Regelmässigkeit die Worte: »Miete«, »mieten«, »vermieten« sind.

Wimmer[1]) führt in dieser Richtung auch noch aus, dass die Bank, welche die Bedingungen für die Benutzung der Schrankfächer aufstellt, natürlich in erster Linie auf ihren Vorteil bedacht ist und daher naturgemäss dem für sie günstigeren Mietvertrag den Vorzug gibt. Wenn er dies auch nicht ausdrücklich ausspricht, so scheinen doch seine Erörterungen darauf abzuzielen, dass jedenfalls ein mutuus consensus für einen Verwahrungsvertrag nicht vorhanden sei. Das wäre freilich nicht erforderlich, denn die gegenseitige Willensübereinstimmung braucht sich nicht auf die rechtliche Struktur des Geschäftes, die der Parteiautonomie entzogen ist, zu erstrecken, sondern auf die tatsächlichen Grundlagen. Auch darin liegt nicht der entscheidende Gesichtspunkt, dass dem Kunden der Begriff der »Miete« als ein alltäglicher bekannt ist und er daher ganz genau wissen müsste[2]), die Bank wolle die aus einem Verwahrungsvertrage folgenden für sie ungünstigen Konsequenzen ablehnen. Die Berufung auf den Grundsatz: »ein Mann ein Wort« scheint eben um deswillen verfehlt, weil es sich um die juristische Rubrizierung des Vertrages handelt. Darin freilich muss man Wimmer beistimmen, dass wenigstens auf Seite der Bank ein auf den Abschluss eines Verwahrungsvertrages gerichteter Parteiwille, wenn es überhaupt auf diesen ankäme, im Regelfalle nicht vorhanden ist.

---

[1]) S. 27 f.

[2]) Wimmer, S. 28 f.

II. Mit den bisherigen Ausführungen ist eigentlich schon ein weiterer gegnerischer Einwand, der auf den Zweck des Vertrages abspielt[1]), erledigt, da sich der Zweck des Vertrages nach der Absicht der Parteien bestimmt. Der Zweck und zwar als causa remota ist freilich auf die Aufbewahrung der Einlage gerichtet, aber wie ist es dann, wenn zeitweilig sich eine Einlage in dem Schrankfache nicht befindet? Es kommt eben, wenn überhaupt, nur auf die causa proxima an und diese gipfelt in der Ueberlassung des Schrankfaches zum Gebrauch. Der Bankier macht aus der Gebrauchsüberlassung ein Gewerbe; ihm ist es auch gleichgültig, ob sein Kunde stets und oft von dem einmal gemieteten Fach Gebrauch macht.

III. Ausschlaggebend ist aber für die Annahme der Mietetheorie, dass sich die sämtlichen aus dem Schrankfachvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sehr wohl mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Mietvertrag vereinbaren lassen.

Die Pflichten des Bankiers gehen wesentlich dahin, das Fach und die Stahlkammer in einem gegen Angriffe von Menschen und Elementarereignissen bestmöglichst geschützten Zustand zur Verfügung zu stellen, die Stahlkammer auf das sorgfältigste verwahrt zu halten und dem Kunden, soweit dies erforderlich ist, zur Eröffnung des Faches mitzuwirken.

Demgegenüber ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für das Schrankfach zu entrichten, von demselben nur den vertragsmässigen Gebrauch zu machen und die ihm überlassenen Gegenstände (z. B. Schlüssel, Blechkasten) nach Ablauf der Vertragsdauer dem Bankier zurückzugeben.

Welches von diesen Essentialien den Begriffsmerkmalen der Miete nicht entsprechen soll, ist nicht recht einzusehen. (Vgl. §§ 535, 536 B. G. B.). Einzig und allein könnte ein Zweifel darüber bestehen, ob wirklich eine Gewährung

---

[1]) Vogel, S. 78, 81, Düringer, S. 66.

zum Gebrauche, wie sie § 535 B. G. B. voraussetzt, in Frage kommen kann, für den Fall, dass der Bankier an dem Verschlusse des Schrankfaches mitbeteiligt ist[1]). Allein es ist in der Literatur unbestritten, dass der Ausdruck »Gebrauchsgewährung« an Stelle der engeren Bezeichnung »Ueberlassung« mit Vorbedacht gewählt wurde, weil die Verpflichtung des Vermieters nicht nur in einem blossen Dulden, sondern auch in der Entfaltung einer gewissen positiven Tätigkeit bestehen soll. Kommt, wie dies in der Einleitung (II) erwähnt wurde, mit der Zeit der Mitverschluss des Bankiers in Wegfall, so ist diese ganze Erörterung gegenstandslos. Ebenso unbestritten ist, dass mit Absicht eine »Uebergabe« von seiten des Vermieters nicht verlangt wird.[2]) Die Motive zum B. G. B.[3]) betonen denn auch zutreffend, dass die Hervorhebung einer Uebergabeverpflichtung durch den Vermieter nicht nur überflüssig sondern auch bedenklich wäre, da in einzelnen Fällen in Wirklichkeit eine Uebergabe nicht stattfindet.

IV. Um einem weiteren Einwand zu begegnen, der darin seine Spitze hat, dass der Mieter einen Gebrauch von dem Schrankfache nur während der Geschäftsstunden der Bank oder in sonst näher bezeichneter Weise machen kann, ist es nötig, vorher festzustellen, was denn eigentlich als das Objekt des Schrankfachvertrages anzusehen ist, das Schrankfach als solches, oder die in demselben befindlichen Gegenstände.

Vom Standpunkte der u. E. nach allein richtigen Mietetheorie ist diese Frage selbstverständlich im Sinne der ersten und gegen die zweite Alternative zu beantworten. Als Objekt des Schrankfachvertrages ist das Schrankfach, nicht dessen Inhalt — die Einlage — zu betrachten. Das ergibt sich auf der einen Seite schon aus dem Umstande, dass gegen die zweite Alternative das bereits wiederholt zu Hilfe gezogene Argument spricht: wonach für den Fall des Leerstehens des Faches eine unüberbrückbare Schwierigkeit

[1]) Vgl. z. B. Staudinger § 535 II, 1.
[2]) Staudinger a. a. O.
[3]) Bd. 2, S. 369 ff.

geschaffen wäre, auf der anderen Seite positiv daraus, dass in der Tat nach den dem Schrankfachvertrage zugrunde liegenden Bestimmungen, die durch Acceptation seitens des Kunden, zum Vertragsinhalte geworden einzig und allein das Schrankfach als Objekt des Vertrages angesehen werden kann. Nur von dem Schrankfach ist in den dem Bankier obliegenden Verpflichtungen die Rede. Das Schrankfach hat er dem Kunden zur Verfügung zu stellen.[1]) Beim Oeffnen des Schrankfaches hat er dem Kunden seine Mitwirkung zu leisten.[2]) Keine einzige Verpflichtung des Bankiers hat die Einlage des Schrankfaches zum Gegenstande. Und mit gutem Grunde; denn wie könnte ein Bankier, als vorsichtiger Geschäftsmann hinsichtlich der meistens sehr wertvollen Gegenstände, die er wie hervorgehoben regelmässig gar nicht zu Gesicht bekommt, vernünftigerweise eine Verpflichtung übernehmen wollen?

Kann sonach als feststehend erachtet werden, dass Gegenstand des Vertrages das Schrankfach ist, so ist um auf den oben genannten Einwand zurückzukommen, derselbe aus folgender Erwägung mit wenigen Worten abgetan.

Der Gebrauch des Schrankfaches ist seine Benutzung. Das Schrankfach benutzt der Kunde, der Natur der Sache zufolge, richtig verstanden, eben schon dadurch, dass er seine Gegenstände, die Einlage, in demselben verschlossen hält. Der Gebrauch des Schrankfaches ist demnach für den Kunden in dem Augenblicke der Schlüsselaushändigung seitens der Bank beim Abschlusse des Vertrages möglich und hat der Regel nach begonnen; er ist weder an die Anwesenheit des Kunden in die Stahlkammer, noch an die Geschäftsstunden der Bank gebunden. Durch diese ist lediglich der Zutritt in die Stahlkammer beschränkt. Diese Zutrittsgewährung darf aber mit der Gebrauchsgewährung, dem »Verschlossenhalten« von Sachen im Schrankfache, im Sinne des § 535 B. G. B. nicht verwechselt

[1]) Vgl. Anhang I, unter I. Abs. II.

[2]) Vgl. Anhang I, unter I. Abs. II und Ziff. 3.

werden. Denn man kann, wie wir sehen, das Schrankfach benutzen, ohne in der Stahlkammer zugegen sein zu müssen. Das hat Wilutzky übersehen,[1]) daher seine falsche Problemstellung und als Folge davon, der von ihm erhobene Einwand eines »beschränkten« Gebrauches des Schrankfaches beim Schrankfachvertrage.

Im übrigen ist auf die von Wilutzky konstruirten Beispiele zu verweisen. Sie sind sehr lehrreich und zur Illustrierung unseres Falles besonders geeignet;[2]) sie geben insbesondere kund, dass auch sonst bei der Miete Abmachungen vorkommen, wonach die gemietete Sache dem Mieter nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht.

V. Auch in der Bemessung des Mietzinses kann nichts gefunden werden, was sich mit einem Mietvertrage nicht vereinbaren liesse. Jedenfalls kann die Höhe desselben nicht für eine gegenteilige Anschauung verwertet werden. Man muss Wettstein[3]) entgegenhalten, dass es sich hier, wenn auch um eine kleine Räumlichkeit, so doch um eine solche von ganz besonderer Art handelt. Zudem ist es eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass die Grösse des Mietobjektes für sich allein noch nicht für die Bemessung des Mietzinses entscheidend ist. Wettstein übersieht eben, wie ihm zutreffend Wimmer[4]) entgegenhält, dass die technische Einrichtung der Stahlkammer es bedinge, dass man bei der Preisberechnung einen anderen Masstab anzulegen hat, wie z. B. bei der Miete einer Wohnung.

VI. Die meisten Angriffe hat die Mietetheorie wegen der zahlreichen Nebenabreden erfahren, die dem Schrankfachgeschäft anhaften. Es kann freilich nicht geleugnet werden, dass dadurch der Schrankfachvertrag ein zum Teil wesentlich verändertes Bild zeigt, wie ein Vertrag, auf den alle Vorschriften des B. G. B. über die Miete ohne weiteres Anwendung finden können. Dabei darf aber eines nicht aus dem Auge gelassen werden, dass die sämtlichen Nebenabreden

[1]) Vgl. Wilutzky a. a. O. S. 295
[2]) Vgl. Wilutzky l. c. und Regelsberger a. a. O. S. 3.
[3]) S. 23 ff.
[4]) S. 33.

accidentalia negotii sind; den essentialia des Mietvertrages können sie keinen Abbruch tun; die letzteren sind es aber gerade, welche die Natur des Vertrages bestimmen. Zu beachten ist auch, dass eine Anzahl der mietrechtlichen Vorschriften des B. G. B. einen dispositiven Charakter haben; machen die Parteien, wie es beim Schrankfachgeschäft geschieht, von dieser Dispositionsbefugnis einen — und selbst noch so weiten Gebrauch, so ist es einleuchtend, dass der Charakter des Geschäftes als Miete dadurch nicht alteriert wird.

1. Insbesondere kann von den Gegnern der Mietetheorie nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden, dass sich in den meisten Bankbestimmungen etwa folgender Passus findet: »Die Bank wird auf Bewachung und Sicherung sowie auf den Verschluss der Stahlkammer die äusserste Sorgfalt verwenden«[1]). Denn in dieser Bestimmung kann doch fürwahr nichts anderes gefunden werden, als die nähere Präcisierung der Pflicht, die gemäss § 536 B. G. B jedem Vermieter obliegt. Darnach hat der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustand zu übergeben und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Zutreffend bemerkt daher Oertmann[2]), dass die Bewachung des Bankgebäudes und der darin enthaltenen Stahlkammer und damit freilich indirekt auch der Einlagen im Tresor höchstens graduell anders sei, wie die auch sonst bei der Miete vorkommende Uebernahme einer Bewachung der Mietlokalitäten durch den Vermieter; man denke an grossstädtische Miethäuser und ihre Hausmeister.

Indirekt, mittelbar werden also auch die Einlagen im Schrankfach vertragsgemäss mitbewacht; denn hier ist begrifflich ein Ausschluss unmöglich. Damit steht aber keineswegs in Widerspruch, dass die Bewachungspflicht des Bankiers, wie schon einmal erwähnt, auf die Einlage sich nicht bezieht.

[1]) so z. B. Ziffer 1 der schon mehrfach erwähnten Bestimmungen der bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München. Anhang unter II.

[2]) S. 474, Nr. 6.

2. Inwieweit und zu welchem Zwecke dem Bankier-Vermieter ein Kontrollrecht über die Einlage zusteht, wurde an der Hand der Bestimmungen in einem Schrankfachvertrage dargelegt. Es genügt hier zu wiederholen, dass dieses Prüfungsrecht lediglich rein äusserlicher, formeller Natur ist, sich jedenfalls nicht weiter ausdehnen kann, als um dem Bankier Gewissheit darüber zu geben, dass in das Schrankfach keine durch den Vertrag ausgeschlossenen, insbesondere Feuer- und explosionsgefährliche Gegenstände eingelegt werden. Mag auch für den Mieter sich im konkreten Fall die Prüfung als eine gewisse Beschränkung ergeben, so ist doch gerade und nur durch Ausübung dieser Prüfung der Bankier in der Lage, die ihm vertragsmässig obliegende Pflicht zu gewährleisten, nämlich für eine bestmögliche Sicherheit der Tresoranlage zu sorgen.[1])

3. Dass die angebliche Beschränkung des Mieters in dem freien Gebrauch des Schrankfaches nur eine scheinbare ist, auf die man überhaupt nur durch eine falsche Problemstellung kommen kann, darf hier mit einer Verweisung auf die früheren Eröterungen als erledigt gelten.

4. Gehört es nach dem Mietvertrage zu den Pflichten der Bank, dass sie in Ausübung ihrer Obliegenheiten eine strenge Bewachung und Sicherung der Stahlkammer verspricht, so versteht es sich ganz von selbst, dass sie auch die Legitimation derjenigen auf das gewissenhafteste prüft, welche Zutritt zur Stahlkammer wünschen. Negativ ergibt sich daraus die Pflicht, jeden, der sich nicht in einwandfreier Weise ausweisen kann, zurückzuweisen.

5. Gemäss § 551 B. G. B. ist der Mietzins, wie er auch bemessen ist, stets postnumerando zu entrichten. Da aber § 551 nur dispositiven Rechtes ist,[2]) so folgt, dass hinsichtlich der Zeit der Entrichtung des Mietzinses in erster Reihe die Vereinbarung der Parteien entscheidet. Wenn

[1]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass als Objekte für die Einlage ins Schrankfach regelmässig in Frage kommen: Wertpapiere, Dokumente, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuckgegenstände, Gold- und Silbergeräte.

[2]) Staudinger zu § 551 N. I a.

also in den Bankbestimmungen regelmässig eine Vorauszahlung des Mietpreises bedungen ist, so haben die Kontrahenten lediglich von ihrer Dispositionsbefugnis Gebrauch gemacht.

Nicht anders verhält es sich, wenn der Bankier dem Kunden verbietet, das Schrankfach in Untermiete zu geben (vgl. § 549 B. G. B.).

6. Dass den Kunden besondere verschliessbare Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen sie ungestört ihre Einlage kontrollieren, die nötigen Verwaltungshandlungen, z. B. Abschneiden der Kupons, vornehmen können, spricht weder für noch gegen die Miettheorie. Ob man in der Ueberlassung solcher sg. »Kojen« zum unentgeltlichen Gebrauche einen Leihvertrag (§ 598 B. G. B.) erblickt,[1]) oder aber[2]) darin eine Nebenleistung des Mietvertrages über das Schrankfach sehen will, der mit dem Hauptvertrag steht und fällt, ist hier nicht von Bedeutung.

§ 6: Fortsetzung.

Die mit der Stahlkammer fest verbundenen, eingemauerten oder eingeschweissten Schränke und damit auch die einzelnen Stahlfächer sind wesentliche Bestandteile des Bankgrundstückes (§§ 93, 94 B. G. B.); sie teilen daher das rechtliche Schicksal der Hauptsache, des Grundstückes, sind also selbst unbewegliche Sachen.

Die lediglich lose in die Stahlkammer eingestellten, höchstens durch ihre Schwerkraft mit derselben in Verbindung stehenden Schränke sind dagegen Zubehör, sohin bewegliche Sachen. (§ 97 B. G. B.)

Zu diesem Ergebnis gelangt man bei unbefangener Auslegung des Gesetzes und unter Zuhilfenahme der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, ganz gleichgültig, ob man die ursprüngliche Ansicht dieses Gerichtshofes über die Abgrenzung von wesentlichen Bestandteilen und Zubehörstücken für richtig erachtet oder sich den Anschauungen anschliesst,

[1]) so Niendorff S. 5.
[2]) so Wimmer S. 36 f.

wie sie in den jüngsten gegen die früheren abweichenden Erkenntnissen zu Tage tritt.[1])

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass nun eine scharfe Grenze zwischen den beiden Arten von Stahlkammeranlagen zu ziehen sei. Freilich führt der Fall der Immobiliarmiete regelrecht durchgedacht dazu, dem Bankier das sogenannte gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 559 B. G. B.) zu gewähren, während dem Bankier, der lose Schränke zur Verfügung stellt, ein solches Pfandrecht versagt bleibt. Allein zu diesem Ergebnis kann nur eine oberflächliche Betrachtung bringen, und es geht dabei natürlich nicht an, lediglich um deswillen die beiden Fälle einander gleichzustellen,[2]) weil der Sinn des Vertrages notwendigerweise zu diesem Resultate führen müsse. Wenn das überhaupt ein Versuch zu einer Begründung sein soll, so ist es jedenfalls ein untauglicher.

Es fördert aber die Untersuchung auch gar nicht, wenn man in weitläufige Eröterungen darüber eintritt, ob das Schrankfach ein »Raum« im Sinne des § 580 des B. G. B. ist oder nicht. Die Problemstellung hat vielmehr dahin zu lauten, ob unter der Annahme, dass »Räume« im Sinne des § 580 nur Räume in unbeweglichen Sachen sind,[3]) doch unter allen Umständen alle und jede Räume in Immobilien nun auch wirklich Immobiliarqualität haben müssen. Diese Frage ist zu verneinen. Ein allgemeines Kriterium, wann das eine oder das andere der Fall ist, lässt sich allerdings nicht geben. Es ist, wie hier so oft im Rechtsleben, dass nur eine verständige Würdigung aller Tatsachen des Einzelfalles eine Lösung ermöglicht. Die Schrankfachräume haben erfahrungsgemäss nur einen geringen Rauminhalt; sie dienen nach Zweck und Anlage nur zur Einlage geringräumiger Kostbarkeiten. Von einer »Wohnungsähnlichkeit« auf die der Wortlaut des § 580

---

[1]) Vgl. Z. f. Rpfl. in Bayern 1909, S. 27 ff., 1 ff. E. RG. i. Z., Bd 67, S. 30 J. W. 1908, S. 515 und 1909, S. 484.

[2]) Vgl. Heinrici, S 824 und Zitate.

[3]) Staudinger zu § 580 N. e. Dernburg, Bd. II, § 215 Nr. 7.

a. a. O. fast zwingend hinweist, kann daher keine Rede sein.[1]) Dass es aber für den Begriff des »Raumes« nur auf die Wohnungsähnlichkeit aufzukommen hat, ergibt sich schlüssig aus § 544 B. G. B. Diese Vorschrift kommt gemäss § 580 a. a. O. für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen zur Anwendung. Nun wäre es aber geradezu widersinnig, wenn der Kunde ein Recht zur Kündigung des Schrankfachverhältnisses haben sollte, wenn die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden wäre. Schon daraus also lässt sich ersehen, dass § 580 B. G. B. auf das Schrankfach keine Anwendung finden kann.

Das Schrankfach ist vielmehr ein blosses Behältnis. Mögen aber Behältnisse Bestandteile oder Zubehör eines Grundstückes sein oder sich in Mobilien befinden, in jedem Falle sind sie keine »Räume« im Sinne der letzterwähnten Gesetzesbestimmung. Das ergibt sich zwingend einmal aus dem St. G. B. § 243, Absatz 1, Ziffer 3, wo »Behältnisse« im Gegensatz zu »Gebäuden« und umschlossenen Räumen gestellt sind, sodann aber auch aus der Z. P. O. § 758, Absatz 1, wonach der Gerichtsvollzieher befugt ist: »die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen.«

Die praktischen Erwägungen, die es wünschenswert erscheinen lassen, einen einheitlichen Typ des Verkehrs auch nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen, können daher ganz aus dem Spiele gelassen werden. Denn wenn es auch als einer der obersten Grundsätze jeder verständigen Rechtsanwendung gilt, bei mehrfacher Entscheidungsmöglichkeit den Standpunkt einzunehmen, der den Bedürfnissen des Lebens entgegenkommt, so darf doch dieses Prinzip nicht dazu führen, dem Gesetze Gewalt anzutun; es hiesse das, sich unberufen auf den Thron des Gesetzgebers drängen.

Wenn es aber rechtliche Erwägungen dahin führen, dass das Schrankfach, gleichgiltig, ob es sich in einem als bewegliche oder unbewegliche Sache zu erachtenden Schranke

[1]) Vgl. Jakoby S. 43, Bl. f. Ra. Bd. 7, S. 362. Regelsberger S. 4, Staudinger zu § 580 n. G. ff.

befindet, den Regeln der Mobiliarmiete in jedem Falle untersteht, fallen die verschiedenen rechtlichen Folgerungen, die Wimmer[1]) an der Hand der Literatur zu ziehen sucht, weg. Wenn er dann selbst, wo er in die Lage kommt, die massgebenste Konsequenz aus seiner Ansicht zu ziehen, nämlich bei seinen Ausführungen über die Existenz des Vermieterpfandrechtes, das er naturgemäss nur dem Bankier gewährt, dessen Schrank als unbewegliche Sache zu erachten ist, zu dem Ausrufe kommt[2]): »Es ist das eine Verschiedenheit die in wirtschaftlicher Hinsicht unbegründet erscheint», so hätte ihn diese Unstimmigkeit stutzig machen müssen.

§ 7: Die Besitzverhältnisse an der Schrankfacheinlage.

Genau genommen, müssten hier drei Arten von Besitzverhältnissen untersucht werden, nämlich

1. die an dem Schrankfach,
2. die an dem Metallkasten,
3. die an der Einlage.

Es stellt sich jedoch heraus, dass für das von uns gesteckte Ziel unumgänglich notwendig nur die Beantwortung der Frage ist, wie die Besitzverhältnisse an der Schrankfach-Einlage gelagert sind.

Es ist hier gerade umgekehrt, wie bei der Theorienfrage im engeren Sinne (§§ 1–6); diese muss sich mit dem Schrankfach befassen und darf sich richtig verstanden (Miettheorie) nicht mit der Einlage beschäftigen Die Besitzfrage wieder hat es, soweit sie überhaupt von massgebender Bedeutung ist, nur mit dem Fachinhalt zu tun.

Daraus geht auch schon hervor, dass die Besitzfrage vollkommen unabhängig ist von der Frage der von uns als richtig erkannten Vertragsgattung. Sie bildet weder die Grundlage für dieselbe, noch ist sie eine Konsequenz aus derselben.[3])

[1]) S. 24 f.
[2]) S. 47.
[3]) Anders gestaltet sich natürlich die Beantwortung der Frage, wenn man sich auf den Boden der von uns widerlegten Verwahrungstheorie stellt. Deshalb auch richtig Dorn a. a. O. S. 15. Gegen ihn und wie im Texte aber auch Düringer S. 66.

Rein systematisch betrachtet, ist das Problem demnach lediglich ein Schritt vorwärts, um die Grundlagen für die Untersuchung für die Verfügung an der Einlage zu gewinnen.

Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, die Lehre von den Besitzverhältnissen gleichgeordnet mit dem Problem über die Vertragsgattung des Schrankfachvertrages unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ist noch vor einem nicht allzu ferne liegenden Fehler zu warnen. Richtig ist, daß es sich bei der Bestimmung der Vertragsart, also bei der Feststellung, welchem Typ der Schrankfachvertrag anzugliedern ist, um die Fixierung von obligatorischen Rechtsbeziehungen handelt. Die Besitzfrage beschäftigt sich naturgemäß mit Beziehungen dinglicher Natur. Hieraus freilich, einen scharfen Gegensatz zu konstruieren,[1]) ist ein recht unnützes Unterfangen; denn die fraglichen Beziehungen stehen hier nicht etwa derart einander gegenüber, wie z. B. die Auflassung und der Veräußerungsvertrag, als Kausal- und Erfüllungsgeschäft.

I Nach dem bereits dargelegten, kann die Frage nach dem Besitz am Schrankfache mit wenigen Worten abgetan werden, da sie an sich nicht in den Rahmen dieser Erörterung gehört, sondern auf das engste mit dem Problem der Vertragsgattung zusammenhängt.

Über das Schrankfach wird ein Mietvertrag abgeschlossen; Vermieter ist der Bankier, Mieter der Kunde. In § 868 des B. G. B. ist nun bestimmt: Besitzt jemand eine Sache als . . . Mieter . . . . . so ist auch der andere (also der Bankier) Besitzer; der Kunde ist also unmittelbarer, der Bankier mittelbarer Besitzer. Im Ergebnis stimmt damit auch Exner[2]) überein, der mit Recht darauf anzuspielen scheint, daß es sich bei dieser Entscheidung lediglich um die formelle Anwendung gesetzlicher Bestimmungen handelt.

[1]) Vgl. Wimmer S. 12 f.

[2]) S. 23.

Daß freilich gerade eine Raummiete (§ 580 B G. B.) besteht, ist wie wir gesehen haben, trotz der gegenteiligen Aufstellung Exner's[1]) weder richtig, noch auch von Belang; denn § 868 a. a. O. findet gleichmässig für die Vermietung von Fahrnis wie von unbeweglichen Sachen Anwendung[2]).

II. Über die Besitzverhältnisse an der Einlage im Schrankfache sind alle Variationen bezw Permutationen aufgestellt worden, die begrifflich möglich sind. Es wurde angenommen:

1. Die Bank sei (unmittelbare) Alleinbesitzerin (ohne mittelbaren Besitz des Kunden).[3])
2. Der Kunde sei (unmittelbarer) Alleinbesitzer (ohne mittelbaren Besitz der Bank).[4])
3. Bank und Kunde seien (unmittelbare) Besitzer (ohne mittelbaren Besitz des einen oder anderen Teils).[5])
4. Der Kunde sei unmittelbarer Besitzer, die Bank mittelbare Besitzerin.[6])
5. Die Bank sei unmittelbare Besitzerin, der Kunde mittelbarer Besitzer.[7])

III. An der Hand dieses erschöpfenden Registers von Möglichkeiten, was Rechtens ist bei den Besitzverhältnissen an der Einlage im Schrankfache, könnte es nun auf den ersten Blick scheinen, daß hier eine Orientierung überhaupt nicht möglich sei. Dem ist jedoch nicht so. Denn wenn wir näher zusehen, so ergibt sich, daß von der großen Theorienzahl als Gegenstand unserer Untersuchung nur zwei Theorien in Frage kommen. Die übrigen scheiden, weil in ihrer

---

[1]) a. a. O.

[2]) Vgl. auch J. W. 1902 Beilage, S. 193.

[3]) Wettstein S. 33 ff.

[4]) z B. Brückner im Recht S. 251, Miete S. 13, Exner S. 26 ff. Heinrici S. 826. Oertmann S. 474. Ratzenhofer S. 364, Regelsberger S. 4 f.

[5]) Adler S. 34, Cohn A. 239 ff, Düringer S. 68, Düringer, Hachenburg, Bd. 3 S. 495, Pinner S. 66, Markus S. 253, Wolff S. 150, An. 15, Wimmer S. 14 ff, Gumbel S. 27.

[6]) Wilutzky S. 295.

[7]) Dorn S. 20, Düringer, Bank-Arch. S. 66 ff.

Begründung verfehlt, aus dem Kreise aus. Es sind das die Theorie welche unmittelbaren Alleinbesitz der Bank annimmt und die beiden Doppelbesitztheorien. (Z. 1 und Ziff. 4, 5.)

Wer wie Wettstein[1]) Alleinbesitz der Bank annimmt, legt überhaupt nur auf das tatsächliche Moment Gewicht; er übersieht, dass die rechtliche Entwicklung immer mehr zu einem verfeinerten Besitzbegriff führt, der mehr und mehr von tatsächlichen Momenten losgelöst ist, wenn er auch in denselben seine erste und vornehmste Grundlage hat.

Denjenigen Schriftstellern, welche einen Doppelbesitz (vgl. § 868 B. G. B.) annehmen zu müssen glauben, ist dagegen in erster Linie entgegenzuhalten, dass sie in ihrer Betrachtungsweise der Besitzverhältnisse an der Einlage zu sehr von dem Gedankengange beeinflusst waren, der einzuschlagen ist, um die Besitzverhältnisse an dem Kassenschrankfache festzustellen. (S. o. I.) Das obligatorische Vertragsverhältnis am Kassenschrankfache zur Gewinnung eines Urteils über die Besitzverhältnisse an der Einlage heranzuziehen, geht aber nicht an. Es geht, wie wir wissen, nicht an zu sagen: der Kunde besitze als Mieter die Einlage unmittelbar, der Bankier dieselbe mittelbar; denn wir sahen, dass der Schrankfachvertrag über das Fach, nicht über die Einlage abgeschlossen wird; noch unrichtiger wäre es zu argumentieren: der Bankier sei als Verwahrer unmittelbarer, der Kunde als Hinterleger mittelbarer Besitzer; denn es wurde bereits[2]) eingehend dargelegt, dass kein Raum für die Konstruktion des Schrankfachvertrages als eines Verwahrungsvertrages gegeben ist.

IV. Es bleiben sohin überhaupt nur noch die Theorien unter II Ziffer 2 und 3 übrig. Die Problemstellung kann also nur lauten: Alleinbesitz des Kunden unter Ausschaltung jeder Besitzbeziehung von Seiten der Bank (Ziffer 2), oder Mitbesitz des Kunden mit der Bank (Ziffer 3).

Unbestreitbar ist, dass der Kunde vor der Einlage seiner Sachen in das Schrankfach Alleinbesitzer derselben

[1]) S. 33 ff. l. c.

[2]) S. o. § 4.

ist. Es kann sich also nur fragen, ob er mit der Einlage überhaupt noch Besitzer der Gegenstände geblieben und ob nicht die Bank Mitbesitzerin geworden ist. In der Untersuchung nach diesen beiden Richtungen hat sich die Beweisführung zu erstrecken, sie erschöpft sich aber auch darin.

1. Die Tatsache des Einlegens der Kostbarkeiten in das Fach ist kein Beendigungsgrund für den Besitz des Mieters. Gemäss § 856 B. G. B. wird der Besitz dadurch beendigt, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Eine freiwillige Besitzaufgabe liegt entweder in der Besitzübertragung auf eine andere Person nach § 854, Abs. 2 B. G B. oder in einem absichtlichen Preisgeben, in einer Dereliktion der Sache.[1])

Von beiden Eventualitäten kann schon rein äusserlich betrachtet, nach Lage der Sache, keine Rede sein. Denn dem Kunden liegt doch gewiss nichts ferner, als sich durch Einlage seines Besitzes an der Sache zu entledigen Freilich stellt der angeführte § den Besitzverlust durch Aufgabe der tatsächlichen Gewalt über die Sache dem Verlieren in »anderer Weise« gleich. Der Besitz ist also beendigt, wenn die tatsächliche Gewalt nicht mehr als fortbestehend gelten kann, allein nur unter der Voraussetzung, dass wirklich ein Verlust in Frage steht, dass also der Besitz ohne den Willen des Besitzers aufgegeben wird. Nun weiss aber der Kunde bei dem Einlegen ganz genau, dass und welche räumlichen Veränderungen sich mit seinen Sachen vollziehen.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob sich vielleicht in der Bestimmung des § 856, Abs. 2 eine Stütze für die hier vertretene Auffassung gewinnen lässt.

2. So ist denn jedenfalls der Kunde Besitzer der Einlage geblieben. Dass nicht auch die Bank Besitzerin und zwar wenigstens Mitbesitzerin geworden ist, ist nicht schwer einzusehen.

a) Auf den Umstand, dass der Bankier zweifellos Besitzer der in gewissem Sinn das Schrankfach umhüllenden

[1]) Vgl. Staudinger zu § 856 N. II.

Stahlkammer ist, lässt sich ein Mitbesitz natürlich nicht gründen. Man kann doch z. B. wohl ein Haus besitzen, ohne auch nur den Besitz eines einzigen der Gegenstände zu haben, die in den darin befindlichen — vermieteten — Räumen liegen.

b) Aber auch das Besitzverhältnis, in dem die Bank zu dem Schrankfache steht, ist nicht dazu geeignet, ein Besitzverhältnis zu der Einlage herbeizuführen. Die Gegner, die dies behaupten, argumentieren etwa folgendermassen, wie es am deutlichsten bei Düringer[1]) hervortritt: »Durch den Mitverschluss entsteht zunächst freilich nur ein Mitbesitz am Schrankfache (!); die Mitverschliesser sind also zunächst Mitbesitzer des Schrankfaches; sie sind aber auch Mitbesitzer der demnächst von dem Kunden in das Schrankfach eingelegten Sachen.« Diese Argumentation ist, obwohl wie zugestanden werden muss sehr verführerisch, doch im Grunde verfehlt. Der Mitverschluss braucht nicht zur unbedingt notwendigen Folge Mitbesitz der Mitverschliesser an dem mitverschlossenen Raume bezw. Fache zu haben. Es gibt auch Mitverschlüsse mit unmittelbarem Alleinbesitz nur des einen von beiden Mitverschliessern an der mitverschlossenen Räumlichkeit. Abgesehen vom Schrankfachmitverschlusse (S. o. I.) ist dies der Fall überall dort, wo Mitverschluss und Mitbesitz an den in mitverschlossenen Räumlichkeiten stehenden Sachen auseinanderfallen und von beiden Mitverschliessern nur der eine unmittelbarer Alleinbesitzer der Sachen ist. Denn es steht hier, insoweit selbstverständlich unmittelbares Besitzen in Frage kommt, der Besitz an Sachen zum Besitz an der sie enthaltenden Räumlichkeit in solcher Konexität, dass man von diesem auf jenen und umgekehrt[2]) schliessen kann.

Zur Erläuterung des Gesagten ist vor allem und zwar entgegen den Ausführungen von Wolff[3]) und Wimmer[4])

---

[1]) a. a. O. S. 69.

[2]) So auch die Gegner in ihrer Argumentation; Vgl. o. unter b.

[3]) a. a. O. S. 150 ff.

[4]) a. a. O. S. 14.

festzustellen: dass Mitverschluss und Mitbesitz an den in mitverschlossener Räumlichkeit stehenden Sachen in der oben angegebenen Art und Weise auseinanderfallen können.[1]) Als Beispiele seien der Fall des § 31 Hyp. B.G. — Treuhänderbesitz — und § 1206 B. G. B. genannt. In beiden dieser Fälle, insbesondere klar tritt dies aus § 1206 B. G. B. hervor, ist, trotz des Mitverschlusses an der Räumlichkeit, nur der eine von beiden Mitverschliessern unmittelbarer Alleinbesitzer der dort befindlichen Gegenstände. In beiden Fällen ist aber auch — und das interessiert hier vornehmlich — der die Gegenstände Alleinbesitzende Mitverschliesser notwendig Alleinbesitzer der sie umhüllenden Räumlichkeit.

Sein unmittelbarer Alleinbesitz an Gegenständen im Raume bezw. Fache, hat einen solchen am Raume bezw. Fache selbst zur Voraussetzung und umgekehrt dieser jenen zur notwendigen Folge Der die Gegenstände Nichtbesitzende Mitverschliesser, der hier noch in Frage kommen könnte, kann also auch an der Räumlichkeit neben dem Besitz des die Gegenstände besitzenden Mitverschliessers keinen unmittelbaren (Mit)-Besitz haben. Wollte man dies annehmen, so würde dies, da sich ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis an der Räumlichkeit auch auf die dort befindlichen Gegenstände erstreckt, dazu führen, den Nichtbesitzenden Mitverschliesser zum Besitzer der Gegenstände erklären zu müssen. Davon kann aber nach unserem Ausgangspunkte und wie aus §§ 31 Hyp. B.G. und 1206 B.G.B. hervorgeht, nicht die Rede sein.

Das Gesagte ergibt nun im Zusammenhange: Das Verhältnis zwischen Mitverschluss und Mitbesitz an der mitverschlossenen Räumlichkeit ist, immer nur ein unmittelbares Besitzen (Alleinbesitz oder Mitbesitz) vorausgesetzt, dem Verhältnisse zwischen Mitverschluss und Mitbesitz an den in mitverschlossener Räumlichkeit befindlichen Sachen gleichzustellen. Auch Mitverschluss

---

[1]) Vgl. unten S. 34 a.

und Mitbesitz an der mitverschlossenen Räumlichkeit können auseinanderfallen; die unter Mitverschluss stehende Räumlichkeit kann in unmittelbarem Alleinbesitz des einen von beiden Mitverschliessern stehen.

Die Gegner insbesondere Düringer haben dies verkannt[1]); sie erachteten den Mitbesitz an der Räumlichkeit als eine notwendige Folgeerscheinung des Mitverschlusses an derselben; sie hätten uns aber erst nachweisen müssen, dass beim Schrankfachmitverschlusse tatsächlich die Mitverschliesser Mitbesitzer des Schrankfaches sind. Dann hätten sie schwerlich sagen können: dass die Mitverschliesser auch Mitbesitzer der demnächst von dem Kunden in das Schrankfach eingelegten Sachen seien.

c) Die Anhänger des Mitbesitzes können schliesslich auch bei unmittelbarer Berufung auf den Mitverschluss — d. h. ohne Vermittlung des Besitzverhältnisses am Schrankfache — im Mitverschlusse eine Stütze für ihre Ansicht nicht finden. Für den Schrankfachverschluss ist der Mitverschluss, und daran muss hier vor allem festgehalten werden, durchaus nichts Wesentliches. Die auf demselben gegründete Ansicht versagt, sobald eben ein Mitverschluss des Bankiers nicht vorhanden ist, ein Verfahren, das sich wie schon an anderer Stelle[2]) erwähnt, einzubürgern scheint. Aber wenn man auch einen Mitverschluss als gegeben annimmt, so kann man von diesem noch lange nicht auf einen Mitbesitz schliessen; mit einer solchen Folgerung wäre ein durch nichts begründeter Gedankensprung unterlaufen. Der Mitverschluss erhöht zweifellos die Sicherheit der Einlage in dem Schrankfache, indem die für die Eröffnung erforderlichen Schlüssel sich nicht in einer Hand befinden. Das ist aber der einzige und ausschliessliche Zweck des Mitverschlusses. Er ist lediglich im Interesse des Kunden gewählt. Wenn die Bank auch nur das geringste Interesse an ihm hätte, würde wohl kein Institut dazu

[1]) Gegen ihn auch Regelsberger a. a. O. S. 9.

[2]) Einleitung II Seite 5.

übergegangen sein, einen Alleinverschluss des Kunden einzuführen. Alles, was man etwa dafür ins Feld führen wollte, dass es für die Bank von Bedeutung sei, zu wissen wann der Kunde an die Einlage herangehe, fehlt. Es wird übersehen, dass die Bank ebensoviele andere, nicht minder bedeutsame, Mittel zu diesem Zweck hat. Der Mitverschluss der Bank hindert aber auch den Kunden nicht, zu seiner Einlage zu kommen. Kraft des Schrankfachvertrages ist die Bank verpflichtet zur Eröffnung mitzuwirken und würde sie sich auch nur ein einziges mal unberechtigt weigern, auf Wunsch des Kunden ihre Vertragspflicht zu erfüllen, so würde sie eine Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht (§ 858, Abs. 1 B. G. B.) begehen, welcher der Kunde mit allen Mitteln des Gesetzes begegnen könnte. Die verbotene Eigenmacht wäre nicht einmal durch guten Glauben der Bank ausgeschlossen.[1]) Eine Besitzentziehung, wie Exner[2]) meint, läge natürlich nicht vor, denn diese würde einen Besitzwechsel voraussetzen.[3])

Nicht in Abrede gestellt soll werden, dass an sich durch einen Mitverschluss auch Mitbesitz begründet werden kann. Passend führt Regelsberger[4]) folgendes Beispiel an: ein Weinhändler kann seinem Gläubiger sein in einem bestimmten Keller befindliches Lager dadurch verpfänden, dass der Keller unter den gemeinschaftlichen Verschluss des Verpfänders und seines Gläubigers gebracht wird, so dass normalerweise über die Flaschen und Fässer jeder Teil nur unter Mitwirkung des andern tatsächlich verfügen kann. Dadurch wird der Gläubiger Mitbesitzer am Weinvorrat. (§ 1206 B. G. B.)

Dieser Fall unterscheidet sich aber ganz wesentlich von dem zu erörternden. Bei dem Mitverschluss am Keller geschieht derselbe nicht nur im Interesse beider Parteien, sondern er ist rechtsbegründend. Er bringt ein Pfandrecht überhaupt erst zur Entstehung, indem eben laut

[1]) Dernburg, Bd. 3 § 22, Z. 7.
[2]) S. 28.
[3]) Fischer-Henle zu § 958 N. 3.
[4]) S. 5.

positiver Vorschrift des Gesetzes (§ 1206 B. G. B.), wenn sich die Sache unter dem Mitverschluss des Gläubigers befindet, an Stelle der regelmässigen Uebergabe (§ 1205 B. G. B.) die Einräumung des Mitbesitzes an der Sache genügt. Diese Grundsätze lassen sich für den Mitverschluss am Schrankfach nicht verwerten.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass trotz des Mitverschlusses der Bank, der Kunde stets die Berechtigung hat, zu seinem Depot zu gelangen; dass dem Bankier aber ein gleiches oder ähnliches Recht zusteht, wird wohl kaum behauptet werden.

Der angezogene § 1206 gibt uns zudem eine selbständige Stütze für unsere Auffassung. Diese Gesetzesbestimmung zeigt zur Evidenz, dass Mitverschluss ohne Mitbesitz an der mitverschlossenen Sache möglich ist, denn wenn es heisst: »an Stelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet,« so ergibt sich, dass Mitverschluss und Mitbesitz an der mit verschlossenen Sache begrifflich, rechtlich und sachlich zu scheiden sind. Es kann also recht wohl schon vorher der Mitverschluss des Gläubigers bestanden haben, das genügt aber nicht zur Bestellung des Pfandrechtes, weil der Mitverschluss noch nicht Mitbesitz gewährt, sondern es ist noch die Einräumung des Mitbesitzes erforderlich [1])

Der Kunde bleibt sohin Besitzer und zwar Alleinbesitzer der Einlage; die Bank tritt in keiner Weise in irgend eine Besitzbeziehung zu derselben.

IV. Mit der gedachten Betrachtungsweise, die bewussternassen den Besitzwillen ausser acht gelassen hat, weil es nicht nötig war, mit demselben zu operieren, sind eine Reihe von Schwierigkeiten überwunden, die sich bei einer anderen Auffassung ergeben würden. Namentlich würde man mit Zuhilfenahme des Besitzwillens dazu kommen können, dass der Kunde zwar beim Einlegen der Sachen den Besitz

---

[1]) Vgl. auch § 31 Hypothek B. G.

aufgibt, ihn aber bei der Herausnahme wieder erwirbt. Und in der Tat sagt Düringer[1]): der Bankier habe im Bezug auf das Depot, sobald sich dasselbe wieder in den Händen des Kunden befindet, keinen Besitzwillen mehr. Ein solches Herüber- und Hinüberwandern des Besitzes hat fürwahr zu viel Taschenspielerhaftes an sich, um auf Annahme rechnen zu können.

V. Endlich sind auch noch die Besitzverhältnisse an den Blechkasten, in den die Effekten regelmässig eingelegt sind, was aber durchaus nicht immer der Fall ist, mit einigen Worten zu erwähnen. Hier ist zu unterscheiden:

1. ob ihn der Kunde selbst (als sein Eigentum) gleich der Einlage eingebracht hat, oder
2. ob ihn die Bank zur Verfügung stellt.

Im ersteren Fall teilt er das rechtliche Schicksal der Einlage; denn auch hier besass er ihn, bevor er ihn in das Schrankfach gebracht hat, kraft eigenen Rechtes; sein Besitz leitet sich in keiner Weise von der Bank her.

Im letzteren Fall ist genau wie beim Schrankfach als solchem ein sog. Doppelbesitz (§ 868 B. G. B.) anzunehmen. Ob man den Vertrag über die Kassette dabei als eine Erweiterung bezw. als einen Bestandteil des Mietvertrages oder vielleicht als besonderen Vertrag, oder etwa als Leihe auffassen will, ist gegenüber den umfassenden Vorschriften in § 868 a. a. O. ohne Bedeutung.

VI. Nur anmerkungsweise mag erwähnt werden, dass die Banken sich Schlüsselduplikate von den den Kunden eingehändigten Schlüsseln nicht zurückbehalten. Sie würden sonst nicht nur wider den Vertrag, sondern gegen jeden ehrlichen Brauch verstossen.

Es ist dies teils in den Bankbestimmungen ausdrücklich erwähnt[2]), teils lässt es sich daraus schliessen, dass für den

---

[1]) S. 68, III.

[2]) Darmstädter Bank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Dresdner Bank.

Fall des Verlustes beider Schlüssel des Kunden gewaltsames Oeffnen des Schrankfaches vorgesehen ist.[1])

Die Ausführungen von Wettstein[2]) in dieser Richtung sind daher jedenfalls für unsere Verhältnisse nicht zutreffend; und sie dürfen es auch nicht sein. Was hätte dann überhaupt die ganze Einrichtung für einen Zweck, wenn der Bankier jeden Augenblick in der Lage wäre, freien Zutritt und Zugriff zum Fachinhalte zu haben?

[1]) Bayerische Handelsbank, Diskonto-Gesellschaft in Frankfurt a/M. Deutsche Bank in Berlin; s. auch Anhang, (die übrigen sind anhangsweise bei Gumbel abgedruckt).

[2]) S. 38.

II. Teil.

Die Verfügung über die Einlage in dem Stahlkammerfach.

1. Kapitel: Die rechtsgeschäftliche Verfügung.

§ 8: Allgemeines.

I. Unter einer rechtsgeschäftlichen Verfügung versteht man ein solches Rechtsgeschäft, dessen Rechtswirkung unmittelbar auf einen Gegenstand gerichtet ist und dadurch eine unmittelbare Veränderung in der Rechtslage dieses Gegenstandes herbeiführt. Durch die Herbeiführung einer unmittelbaren Rechtsänderung unterscheidet sich die Verfügung von der Verpflichtung zur Vornahme einer Rechtsänderung, welche diesen Zweck nur mittelbar erreicht, da sie nicht den Gegenstand selbst angreift, sondern den Schuldner lediglich verpflichtet, das die gewollte Rechtsänderung herbeiführende Rechtsgeschäft vorzunehmen.[1]).

II. Als Arten der rechtsgeschäftlichen Verfügung — ohne nähere Bezeichnung soll in diesem Kapitel stets die rechtsgeschäftliche Verfügung verstanden werden — kommen für uns vornehmlich drei in Betracht:

die Eigentumsübertragung,
die Niessbrauchsbestellung und
die Verpfändung.

Es würde ein Mangel an Vollständigkeit sein, die Sicherungsübereignung ganz zu übersehen; ihre wirtschaftliche Natur legt es nahe, sie bei der Verpfändung

---

[1]) Vgl. Entscheid. des Bayr. Obersten Landesgerichts, Neue Folge, Bd. 3, Seite 143.

mit zu behandeln, während ihre rechtliche Struktur es empfiehlt, sie an die Eigentumsübertragung anzugliedern.

Bei diesem eigenartigen Charakter scheint es geraten, sie anhangsweise selbständig zu behandeln.

Unter den Begriff der Verfügung kann auch der Verzicht[1]) fallen. Er wird aber naturgemäss bei der Einlage in das Schrankfach praktisch keine Rolle spielen. Da ein Verzicht auf das Eigentum in Frage stünde, also kein schuldrechtlicher Verzicht, so wäre ein Vertrag nicht erforderlich.[2]) Wohl aber wäre er empfangsbedürftig.[3]) Die zu verlangende Willenserklärung wäre wohl als stillschweigend abgegeben zu erachten, wenn der Kunde nach Ablauf des Vertrages trotz Aufforderung nicht zu bewegen ist, Dispositionen über die Einlage zu treffen. In der Praxis wird sich im einzelnen Fall schwer ein Verzicht zu Gunsten der Bank feststellen lassen; jedenfalls verstiesse aber eine solche Zueignung der Bank auf eine nur stillschweigende, nicht eindeutige Willenserklärung hin, gegen jede kaufmännische Usance. Statt weiterer Ausführungen mag hier auf die schon mehrfach angezogenen Bedingungen der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München[4]) verwiesen werden, die die üblichen Bestimmungen für eine solche Sachlage enthalten. „Wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlasskarte des Mieters oder dessen Rechtsnachfolgers nicht binnen drei Tagen zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung[5]) das Schrankfach auf Kosten des Mieters, nach ihrem Ermessen auch unter Zuziehung eines Notars, öffnen zu lassen, sowie sich aus dem Inhalte für ihre Forderungen zu befriedigen.[6])“

[1]) Ueber die mehrfache Bedeutung des Ausdruckes Verzicht Vgl. Hellmann Vorträge S. 55 ff. und Windscheid-Kipp, Lehrb. d. Pand. Rechts, 8. Aufl. Bd. I, § 69.

[2]) Vgl. J. W. 1910, S. 13.

[3]) Dernburg, Bd. I, § 107 III.

[4]) Ziffer 11, s. Anhang unter I.

[5]) Muss natürlich korrekt heissen: ohne Anrufen des Gerichtes.

[6]) ist a. a. O. näher beschrieben.

Falls und insoweit ein Verkauf des Inhaltes des Schrankfaches nicht veranlasst ist oder nicht tunlich erscheint, ist die Bank zur Aufbewahrung des Inhaltes nicht verpflichtet und für den Verbleib desselben nicht verantwortlich; wohl aber ist nach kaufmännischer Usance anzunehmen, dass sie die Sachen auf Kosten des Kunden zu hinterlegen hat.

III. Verfügungsberechtigt ist regelmässig der Kunde, soweit er überhaupt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine solche Macht besitzt. Für solche Personen, denen darnach ein Verfügungsrecht nicht zusteht, handeln ihre gesetzlichen Vertreter bezw. die im öffentlichen Interesse aufgestellten Organe: Vormund, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter.

Um zur Einlage zu kommen, müssen sie sich natürlich ausweisen können; denn die Einlasskarte des Kunden und das Passwort allein würde ihnen nichts helfen. Der Ausweis wird durch die Bestallungsurkunden beschaffen (Vgl. § 1791 B. G. B. mit §§ 7, 52 bayr. Vormundschaftsordnung, § 2368 B. G. B. mit § 59 bayr. Nachlassordnung; § 81 Absatz 2 K. O.).

Natürlich ist auch ein Bevollmächtigter — wenigstens nach aussen hin, auf das Innenverhältnis kommt es hier nicht an — zur Verfügung legitimiert. Die Bankbestimmungen lassen auch Bevollmächtigte durchweg zu und sehen für sie die Ausstellung einer Einlasskarte vor, die bei jedesmaligem Eintritt in die Stahlkammer bei Nennung des dem Mieter gegebenen Schlüsselwortes vorgezeigt werden muss. Die Vollmacht erlischt nach allgemeinen Grundsätzen des B. G. B.; wenn hingegen die Banken in der Regel bestimmen,[1]) dass die Vollmacht ihnen gegenüber erst durch Behändigung eines schriftlichen Widerrufes als erloschen zu gelten habe, so kann dadurch die Bestimmung des § 173 B. G. B. nicht als ausgeschlossen erachtet werden, wonach die Vollmacht auch dann bereits als erloschen gilt, wenn die Bank das Erlöschen kannte oder kennen müsste.

[1]) Vgl. Z. 8, Abs. 3 der zit. Bankbestimmungen.

IV. Verfügungsberechtigt ist natürlich auch der Erbe als Universalsuccessor des Einlegers (§ 1922 B. G. B.). An sich bedürfte derselbe zur Legitimation dem Bankier gegenüber eines Erbscheines (§§ 2253 ff). In den Bankbedingungen sind jedoch in der Regel erleichternde Bestimmungen getroffen. Es ist nämlich in sehr vielen Fällen der Bank das Recht eingeräumt, nach ihrem freien Ermessen auch denjenigen als Erben zu erachten, der in einer gerichtlichen Ausfertigung eines mit dem Protokolle der Eröffnungsverhandlung versehenen öffentlichen oder privatschriftlichen Testaments als Erbe bezeichnet ist.

Schwierigkeiten bietet hienach scheinbar nur der Fall, in dem das Testament des Erblassers-Kunden in dem Schrankfach aufbewahrt ist, ohne dass der Mieter eine über seinen Tod hinaus wirksame Vollmacht[1]) erteilt hatte. Aber auch nur scheinbar. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Bank nicht in Gemeinschaft mit demjenigen, der in den Besitz der Schlüssel etc. des Erblassers gekommen ist und sich jedenfalls als Erbe geriert, das Testament aus dem Schrankfach sollte heraus nehmen können. Dass sie zur allgemeinen Sicherheit und zu ihrer Salvierung vielleicht einen Notar zuzieht, ist lediglich eine von praktischen Rücksichten diktierte Massnahme. Freilich ist gemäss § 2259, Abs. 1 B. G. B. nur der Besitzer eines Testamentes, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern. Im Besitze des im Schrankfach eingelegten Testamentes ist aber, wie wir gesehen, nicht die Bank. Dieser stand vielmehr dem Erblasser zu und ist mit

---

[1]) Dass die Vollmacht mit dem Tode des Kunden nicht erlischt, ist zweifellos. Für das Erlöschen der Vollmacht ist vielmehr das zu Grunde liegende Verhältnis (Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgung) massgebend (Vgl. § 168 B. G. B.). Diese Verhältnisse erlöschen aber im Zweifel durch den Tod des Geschäftsherrn (Vgl. §§ 671, 675 B. G. B. Vgl. auch Fischer Henle zu § 620 N. 1 und zu § 649 N. 2) nicht.

seinem Tode kraft Gesetzes auf den oder die Erben übergegangen (§ 857 B. G. B.). Der angebliche Erbe könnte sich aber der Bank gegenüber nur durch das gerade im Schrankfach liegende Testament, das er zudem, wenn es verschlossen ist, nicht selbst öffnen darf, legitimieren.

Der Charakter der Verpflichtung aus § 2259, Abs. 1 ist — und das hat Dorn[1]), der sich mit der vorliegenden Frage befasst, übersehen — zunächst ein rein zivilrechtlicher; sie kann von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Testamentseröffnung hat, geltend gemacht werden.[2])

Wird also der angebliche Erbe auf Grund solcher Ansprüche belangt, so hätte er eine Feststellungsklage (§ 256 Z. P. O.) gegen die Bank. Dieser kann sie sich aber entziehen, wenn sie den oben vorgeschlagenen Weg beschreitet.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer des Testamentes durch publizistische Zwangsmittel nach § 83 F. G. G. (Vgl. auch § 29 bayerische Nachlassordnung) vom Nachlassgericht zur Ablieferung des Testamentes angehalten wird.

Artikel 17 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie Artikel 130 bayerischen A. G. z. B. G. B. drohen überdies unmittelbaren Zwang an.[3])

Dass sich dieser in unserem Fall nicht nur gegen den Erben, sondern auch gegen die Bank zu richten hätte, muss nach Lage der Sache angenommen werden, denn wenn der Bankier dem Erben den Zutritt zur Stahlkammer verwehrte, und ihm soweit dies erforderlich wäre, die Mitwirkung zur Eröffnung des Schrankfaches verweigerte, wäre ein unmittelbarer lediglich auf den Erben ausgeübter Zwang, weil ergebnislos, jedenfalls ohne Zweck und Sinn.

Die Bank kann überdies mit dem nach dem dargelegten sich ausweisenden Erben um so eher an die Eröffnung schreiten, als dieser ja auch in der Lage ist, die ihm vom Gericht zugegangene Aufforderung, das Testament vorzulegen,

[1]) S. 33.

[2]) Staudinger zu § 2259 N. 2, Planck zu § 2259, N. 4, Frommhold zu § 2259, N. 2 a.

[3]) S. auch Boschan in Hilfsbücher für die gerichtliche Praxis, herausgegeben von Peters Bd. VIII S. 161.

vorzuzeigen im Stande ist. Zudem braucht ja das Testament nicht dem angeblichen Erben, sondern kann dem zugezogenen Notar eingehändigt werden. Dass der präsumptive Erbe sich an anderen im Schrankfach liegenden Gegenständen vergreift, kann leicht verhindert werden.

Die Schwierigkeiten, die sich also ergeben, sind ausschliesslich theoretischer Natur; allein die theoretischen Bedenken müssen schweigen, nachdem der praktische Vollzug soviel wie gar keine Schwierigkeiten macht.

Am einfachsten wäre es natürlich, wenn die Banken ein für allemal die hier gutgeheissenen Massnahmen ausdrücklich in ihre Bestimmungen aufnehmen würden. Schon der Umstand allein, dass dies bisher — vielleicht mit verschwindenden Ausnahmen — nicht geschehen ist, lässt erkennen, dass sich in der Praxis nennenswerte Schwierigkeiten nicht herausgestellt haben, geschweige denn, solche, wie sich ergeben würde, wenn man die Frage rein formal juristisch durchführen wollte.

V. Noch einige Bemerkungen über die Einwirkung rechtsgeschäftlicher Verfügungsbeschränkungen seien gestattet. Auszugehen ist davon, dass durch Rechtsgeschäft lediglich eine persönliche Verpflichtung über die Einlage oder einen Teil derselben nicht zu verfügen oder in einer bestimmten Art nicht zu verfügen geschaffen werden kann (§ 137, Satz 2 B. G. B.). Das rechtsgeschäftliche Verfügungsverbot hat also nur obligatorische Wirkung, es schafft ausschliesslich einen Unterlassungsanspruch von Person zu Person[1]).

Dagegen kann die Befugnis über ein veräusserliches Recht zu verfügen, und um solche handelt es sich hier wohl für die Regel, durch Rechtsgeschäft in dinglicher Weise weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 137, Satz 1, B. G. B.).

Daraus ergibt sich, dass der Bankier niemals in Anspruch genommen werden kann, wenn er auch von einer solchen Verfügungsbeschränkung Kenntnis haben sollte.

[1]) Staudinger zu § 137 N. 2 b.

Er hat nicht das Recht, dem Kunden die Ausübung des freien Gebrauchsrechts des Faches und als Folge davon auch die Verfügungsbefugnis über die Einlage zu verkümmern oder auch nur zu erschweren. Davon, dass ihm etwa ein Verstoss gegen die guten Sitten zur Last fiele, der ihn dem geschädigten Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig machte (§ 826 B. G. B.), kann keine Rede sein.

Freilich kann bei drohender Verletzung obligatorischer Pflichten auch eine gerichtliche einstweilige Verfügung erlassen werden (§ 945 ff. Z. P. O.). Dieser Fall geht aber über den Rahmen der hier zu behandelnden Fragen hinaus.

§ 9: Die Uebertragung des Eigentums an der Einlage im Schrankfache.

Das B. G. B. kennt bekanntlich vier Arten der Eigentumsübertragung, nämlich:

1. durch Einigung über den Eigentumsübergang und Uebergabe der Sache (§ 929 Satz 1, B. G. B.),
2. durch blosse Willenseinigung über den Eigentumsübergang, wenn der Erwerber bereits im Besitze ist, sog. brevi manu traditio (§ 929, Satz 2 B. G. B.),
3. durch constitutum possessorium (§ 930 B. G. B.) und endlich
4. durch blosse Abtretung des Herausgabeanspruchs an den Erwerber und Einigung über den Eigentumsübergang (§ 931 B. G. B.).

Diese Eigentumsübertragungsarten können für die Einlage im Safefach an sich alle in Betracht kommen; wie sich im einzelnen die Verfügung vollzieht und über ihre mehr oder minder leichte Durchführbarkeit, ist im nachstehenden eingehender zu handeln. Hier muss nur noch hervorgehoben werden, was sich eigentlich von selbst versteht, dass diese Vorschriften nur insoweit auf die in dem Schrankfach liegenden Gegenstände angewendet werden können, als sie sich auch sonst auf derartige Sachen beziehen können. Schuldurkunden, hinsichtlich derer die Normen des § 952 B. G. B. gelten, die also im Rechtssinne

gar nicht Sachen sind, scheiden ebenso aus, wie z. B die durch Indossament übertragbaren Orderpapiere.

Bei den folgenden Erörterungen liegt also das Schwergewicht nicht darin, auf welche Weise jemand über Sachen der Art, wie sie im Schrankfach liegen, verfügen kann, sondern, wie weit ihm trotz gewisser physischer Gebundenheit, wie sie in dem Wesen der Stahlkammeranlage begründet ist, eine Verfügungsmöglichkeit zusteht oder noch korrekter ausgedrückt, wie er die Verfügungsmöglichkeit realisiert.

I. Einfach gestaltet sich der Normalfall der Eigentumsübertragung durch die sogenannte longa manu traditio (§ 929, Satz 1 B. G. B.). Erfordert wird nicht nur eine Einigung über den Eigentumsübergang, sondern auch, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt. Unter Uebergabe ist die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes im Sinne des § 854 Abs. 2 B. G. B. zu verstehen.

Da der Kunde, der den unmittelbaren Besitz an den Sachen im Schrankfach hat, diese tatsächliche Gewalt zu Gunsten des Erwerbers aufgeben und letzterer den Besitz hieran mit dem Willen des Veräusserers erlangen muss, so ist diese Art der Eigentumsübertragung jedenfalls möglich, wenn der Kunde die Sachen aus dem Schrankfach herausnimmt. Damit verliert dieser Fall seine Bedeutung für diese Abhandlung; denn es kommt, genau genommen, nur darauf an, wie und ob das Eigentum an der Einlage auch ohne die Herausnahme übertragen werden kann.

II. Allein bei näherer Untersuchung stellt sich heraus, dass die ordentliche Eigentumsübertragung (§ 929, Satz 1 B. G. B.) auf dem von uns gewünschten Weg bewirkt werden kann. Wenn also Dorn[1]), nachdem er mit ein paar Worten ohne detailliertes Eingehen auf die Sache unter Diskutierung der verschiedenen Besitztheorien meint, praktisch gangbar sei für die Eigentumsübertragung an der Schrankfacheinlage überall nur der Weg des § 930 B. G. B., so befindet er sich im Irrtum.

[1]) S. 35.

Wie bereits gesagt, ist unter Uebergabe im Sinne des § 929 B. G. B. die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes gemeint. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt § 854 Abs. 2 B. G. B. Sind der Kunde als bisheriger Besitzer und der Erwerber über den Besitzübergang einig, so genügt es zum Besitzerwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Damit ist ausgesprochen, dass dem Erwerber die unverhinderte Möglichkeit gewährt werden muss, sich die tatsächliche Gewalt über die Sache unmittelbar zu verschaffen; aber nur die Möglichkeit, also weniger wie die wirkliche Erlangung der tatsächlichen Gewalt.[1]). Diese Möglichkeit hat er aber, sobald ihm der Kunde die Schlüssel zum Schrankfache übergibt und ihm, soweit das erforderlich ist, das Schlüsselwort mitteilt und die Einlasskarte aushändigt.[2])

Das ist durchaus keine Singularität, die nur bei der Veräusserung der Schrankfacheinlage vorkommt. Es ist anerkannten Rechtes, dass auch sonst äussere Umstände, wie die Uebergabe von Schlüsseln, Urkunden usw. nur den Zweck und die Bedeutung haben können, den Erwerber im Einklang mit der Verkehrsanschauung in die Lage zu versetzen, die Gewalt über die Sache auszuüben.[3])

Gegen dieses Verfahren kann ein stichhaltiger Einwand nicht vorgebracht werden. Auf den ersten Blick scheint allerdings, die in den meisten Bestimmungen enthaltene Vorschrift: den Mietern ist die Abtretung ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrage, desgleichen die Ueberlassung der Schrankfächer, insbesondere deren Untervermietung an Dritte untersagt, entgegenzustehen.[4])

Und wo eine solche Abmachung nicht ausdrücklich getroffen ist, so greift § 549 Abs. 1, Satz 1 B. G. B. Platz, wonach der Mieter ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt ist, den Gebrauch der vermieteten Sache einem

[1]) Staudinger zu § 854 II, 1.

[2]) Uebereinstimmend Regelsberger S. 5 f.

[3]) S. Staudinger zu § 854 N. II, 1 b.

[4]) Vgl. z. B. Ziffer 2 der Bestimmungen des Bankhauses Gebr. Arnhold in Dresden; Anhang unter II.

Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten, ganz gleichgiltig, ob die Ueberlassung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.[1])

Um eine Untervermietung oder um eine unentgeltliche Gebrauchsübertragung des Schrankfaches handelt es sich hier aber gar nicht. Da dem Erwerber lediglich das Recht eingeräumt ist, die Einlage herauszunehmen, er also nur ein einzigesmal an die Eröffnung des Schrankfaches heranzutreten hat, so kann darin etwas Unzulässiges, mit dem Wesen des Schrankfachvertrages Unvereinbares nicht erblickt werden.

Regelsberger[2]) weist ohne nähere Ausführung darauf hin, dass in vielen derartigen Verträgen für die Ausübung dieser Befugnis besondere Verabredungen getroffen werden. Jedenfalls ist bereits mit einer Bestimmung, wie die nachfolgende, eine brauchbare Grundlage geschaffen:[3]) „Wer einem Dritten das dauernde Recht zum Eintritt in die Stahlkammer und die Verfügung über das gemietete Schrankfach verschaffen will, hat denselben entsprechend zu bevollmächtigen". Dass der Dritte der Bank lediglich als Bevollmächtigter des Kunden erscheint, ist belanglos; die Hauptsache ist, dass er im Innenverhältnis, das heisst im Verhältnis zu dem Mieter-Veräusserer Eigentümer der Einlage ist, der über dieselbe frei verfügen kann.

III. Nach der hier vertretenen Auffassung, dass der Kunde der alleinige Besitzer der Einlage sei, ohne dass der Bankier in irgend einer Besitzbeziehung zu ihr steht, ist die Eigentumsübertragung durch brevi manu traditio (§ 929 Satz 2, B. G. B.) sehr beschränkt. Jedenfalls ist die Verschaffung des Eigentums an den Bankier auf diese Weise ausgeschlossen; auch mit jedem Dritten ist sie unmöglich.

---

[1]) Vgl. Dernburg § 221 I. 1.

[2]) S. 6.

[3]) Vgl. Ziff. 8 der Bestimmungen der bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München, Anh. u. I.

Nur Mitbesitzer, insbesondere Gesellschafter[1]) können sich auf diese Weise Eigentum übertragen. Praktisch hat aber auch das nur Sinn und Zweck, wenn der ganze Anteil an den anderen veräussert wird.

IV. Gemäss § 930 B. G. B. kann, wenn der Eigentümer im Besitze der Sache ist, die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dass daneben auch noch Einigung über die Eigentumsübertragung nötig ist, versteht sich nach dem Wortlaute des Gesetzes von selbst, da lediglich für die Besitzübergabe (§ 929, Satz 1, B. G. B.) ein Ersatzmittel geschaffen werden soll.

Gumbel[2]) begnügt sich einfach mit der Anführung der gesetzlichen Bestimmung, ohne eine Begründung zu geben.

Dorn[3]) meint, die Parteien werden zur Begründung dieses mittelbaren Besitzes vereinbaren müssen, dass der Kunde die von ihm veräusserten Sachen nunmehr für den Erwerber verwahre. Das kann, welcher Besitztheorie man sich auch anschliessen mag, nicht zutreffend sein. Das blosse Uebereinkommen, dass der bisherige Besitzer die Sache fortan für den neuen Erwerber besitzen soll, genügt allein dem § 930 B. G. B. nicht. Das einstweilige Verbleiben der betreffenden Gegenstände im Schrankfach muss durch die Vereinbarung eines besonderen Rechtsverhältnisses gerechtfertigt sein, auf Grund dessen der Kunde dem Erwerber gegenüber ein Recht oder eine Verpflichtung zum weiteren Besitz der Sache erwirbt. Daraus ergibt sich, dass Dorn

---

[1]) Es sei hier darauf hingewiesen, dass, wenn eine Gesellschaft (ebenso wie mehrere Personen gemeinsam) ein Schrankfach mieten, nur sämtliche Gesellschafter etc. in ihrer Gemeinschaft zur Eröffnung berechtigt sind (Vgl. Düringer-Hachenburg Bd. 3, S. 496). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes, die Wettstein (S. 90) aus Billigkeitsrücksichten annehmen möchte, lässt sich nicht erweisen.

[2]) S. 31.

[3]) S. 35.

lediglich einen Fall behandelt und dass ebensogut Miete, Leihe, Niessbrauch oder ein ähnliches, dingliche oder obligatorische Beziehung, schaffendes Rechtsverhältnis vereinbart werden kann, durch das der Erwerber den mittelbaren Besitz (§ 868 B. G. B.) an der fraglichen eingelegten Sache erwirbt.

Durch die beiden Rechtsgeschäfte

1. Willenseinigung über den Eigentumsübergang und
2. Vereinbarung eines besonderen Rechtsverhältnisses,

die beide einer besonderen Form nicht bedürfen, ist die Eigentumsübertragung bewerkstelligt, ohne dass auf der in dem Schrankfach befindlichen Einlage oder Teile derselben irgend wie körperliche Veränderungen eintreten, sie insbesondere herausgenommen werden müssten.

Dass das Rechtsverhältnis lediglich nach der Auffassung der Parteien vorhanden, keineswegs aber giltig zu sein braucht, entspricht der Konstruktion des mittelbaren Besitzes nach § 868 B. G. B.[1]).

V. § 931 B. G. B. bestimmt: „Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die nach § 929 B. G. B. erforderliche Uebergabe derselben dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den dinglichen oder persönlichen Anspruch auf Herausgabe abtritt". Aus den Darlegungen im ersten Teile dieser Abhandlung ergibt sich, dass diese sog. Vindikationszession aus mehreren Gründen nicht geeignet ist, Eigentum an der Schrankfacheinlage an einen anderen zu übertragen.

Wir haben bereits festgestellt, dass der Kunde gegen den Bankier einen Anspruch auf Herausgabe der Einlage nicht hat; es war dies mit einer der Gründe, die Anschauung derer abzulehnen, welche in dem Schrankfachvertrage einen Verwahrungsvertrag erblicken zu können glauben. Mag der Mieter von dem Bankier fordern können, dass dieser auf Wunsch des Kunden mitwirkt, soweit dies von

---

[1]) Vgl. Staudinger zu § 868 N. II. 2, und zu § 930 N. 1 b.

Nöten ist, das Fach zu öffnen, ein Herausgabeanspruch im Sinne der genannten Gesetzesstelle ist dies gewiss nicht.

Sodann muss aber ein Dritter im Besitze der Sache sein. »Dritter« ist jede beliebige Person mit Ausnahme des Veräusserers und des Erwerbers. Das ist aber bezüglich der Schrankfacheinlage undenkbar; denn der Kunde ist alleiniger Besitzer derselben.

Aus diesem Grunde ist es auch müssig, anstatt des zweifellos nicht vorhandenen Anspruchs auf Herausgabe einen solchen auf Herausnahme zu konstruiren.[1]) Mit Recht führt Regelsberger[2]) aus, dass dieser Herausnahmeanspruch, der, wenn er überhaupt existierte, nur auf Gestattung gegen den Bankier gerichtet sein könnte, die Einlage eventuell den Blechkasten samt Einlage herauszunehmen, jedenfalls kein Anspruch auf Herausgabe einer Sache ist, wie in § 931 a. a. O. als unerlässliche Voraussetzung normiert.

VI. Fassen wir das Ergebnis dieser Erörterungen zusammen, so ist zu sagen: Für die Uebertragung des Eigentums an der Einlage im Schrankfache, ohne diese aus demselben zu entnehmen, ist von praktischer Bedeutung nur die longa manu traditio gemäss § 929, Satz 1; körperlich übergeben wird aber nicht die Einlage, sondern all das, was erforderlich ist, um dem Erwerber ungehinderten Zugriff an der Einlage zu ermöglichen.

Daneben kommt auch noch dem constitutum possessorium (§ 930 B. G. B.) eine gewisse Bedeutung zu. Sehr beschränkt ist die Eigentumsübertragungsmöglichkeit mittels brevi manu traditio (§ 929 Satz 2) und endlich ganz ausgeschlossen ist sie mit Hilfe der Vindikationszession (§ 931, B. G. B.).

§ 10: Die Bestellung des Niessbrauchs an der Schrankfacheinlage.

I. Vorauszuschicken ist, dass hier die Bestellung des Niessbrauchs an der Einlage für einen Dritten durch

[1]) Riesser, S. 17, N. 4.
[2]) S. 5.

den Kunden in Frage steht; dieser Fall unterscheidet sich also von dem im vorausgehenden Paragraphen unter IV Seite 48 behandelten. Dort wurde vom Kunden das Eigentum an einen dritten übertragen und gleichzeitig für den Kunden ein Niessbrauch an den eingelegten Sachen bestellt.

II. Das B. G. B. kennt drei Arten des Niessbrauchs; einen solchen an:

Sachen (§§ 1030—1067)
Rechten (§§ 1068—1084) und
einem Vermögen (§§ 1085—1089).

Der Niessbrauch an Rechten hat hier naturgemäss auszuscheiden. Aber auch auf die Erörterung des Niessbrauchs an einem Vermögen braucht nicht eingegangen zu werden, denn auch für den Fall, dass jemand sein ganzes Vermögen im Schrankfach eingelegt hätte — was wohl praktisch kaum denkbar ist, da ein derartiger Safekunde wohl auch noch sonstiges Vermögen, wie klein dies auch sein mag, besitzt — so decken sich doch die Ausführungen nach Lage der Sache mit denen über die Niessbrauchsbestellung an beweglichen Sachen; denn der Niessbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, dass der Niessbraucher den Niessbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt (§ 1085 B. G. B.).

III. Gemäss § 1032 B. G. B. ist zur Bestellung des Niessbrauchs an einer beweglichen Sache erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass diesem der Niessbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929, Satz 2 und der §§ 930 und 931 finden entsprechende Anwendung.

Daraus ergibt sich, dass die Verfügungsbefugnis des Eigentümer-Kunden hinsichtlich der Niessbrauchbestellung in ganz genau der gleichen Weise sich regelt, wie dies im vorgehenden Paragraphen bezüglich der Eigentumsübertragung an der Schrankfacheinlage dargelegt ist. Die dort unter VI bezeichneten Fälle können hieher ohne weiteres

übertragen werden, indem einfach statt Uebertragung des Eigentums Bestellung des Niessbrauchs zu lesen ist. In entsprechender Weise gilt naturgemäss auch die dort gegebene Begründung.

IV. Auf die Unterscheidung zwischen regulärem und irregulärem Niessbrauch (Vgl. § 1067 B. G. B.) braucht nicht eingegangen zu werden, wiewohl der letztere sehr wohl bei der Niessbrauchsbestellung an der Schrankfacheinlage praktisch werden kann, denn verbrauchbare Sachen (§§ 1067, 92, Absatz 1, B. G. B.) sind auch solche bewegliche Sachen, deren bestimmungsgemässer Gebrauch in der Veräusserung besteht; darunter fallen aber auch unter Umständen Inhaberpapiere, Banknoten u. a. Allein die massgebende Vorschrift des Gesetzes über den uneigentlichen Niessbrauch (§ 1067 a. a. O.) enthält keine Sondervorschriften über die Art und Weise, wie die Verfügung zu geschehen hat. Darauf kommt es aber hier allein an; auf die rechtlichen Folgen, die sich aus der Niessbrauchsbestellung ergeben, kommt es für uns nicht an.

§ 11: Die Verpfändung der Schrankfacheinlage.

I. Bei der Verpfändung der Schrankfacheinlage muss der Fall, wo dieses Rechtsgeschäft mit einem Dritten vorgenommen wird, getrennt behandelt werden, von dem, wo die Einlage an den Bankier verpfändet werden soll.

II. Das B. G. B. kennt vier verschiedene Arten der Verpfändung von beweglichen Sachen; diesen stehen die Inhaberpapiere laut gesetzlicher Vorschrift gleich (§ 1293 B. G. B.):

1. durch Einigung und Uebergabe (§ 1205, Absatz 1, Satz 1),
2. durch blosse Einigung, wenn der Gläubiger im Besitze der Sache ist (§ 1205, Abs. 1, Satz 2),
3. durch Einigung und Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Gläubiger und Anzeige der Verpfändung an den unmittelbaren Besitzer (§ 1205, Absatz 2); endlich

4. durch Einräumung des Mitbesitzes nach Massgabe des § 1206.

Ausgeschlossen ist demnach die Begründung eines Pfandrechtes durch constitutum possessorium. Der gleiche wirtschaftliche Zweck lässt sich jedoch auf dem Wege der sogenannten Sicherungsübereignung erreichen. Darüber wird später[1]) zu handeln sein.

III. Durch die Behandlung der Art und Weise, wie das Eigentum an der Einlage übertragen wird, haben wir auch schon für verschiedene Fragen über die Verpfändung die Wege geebnet. Es braucht daher lediglich konstatiert zu werden, dass der Fall der körperlichen Uebergabe und Einigung über die Verpfändung ausscheidet und dass der Fall des § 1205, Absatz 1, Satz 2[2]) nur in demselben beschränkten Masse praktisch werden kann, wie die Eigentumsübertragung durch brevi manu traditio nach § 929, Satz 2, B. G. B.

IV. Der Bankier hat, um dies noch einmal hervorzuheben, an der Einlage einen Besitz nicht; dies ändert sich, sobald mit ihm ein Pfandvertrag abgeschlossen wird. Mit der Einräumung der tatsächlichen Herrschaft über die Einlage erwirbt er ein Interesse an den verpfändeten Stücken der Einlage und es ist ihm auch nicht mehr der Wille abzusprechen, dass die verpfändeten eingelegten Stücke in seiner Machtsphäre verbleiben[3]). Wenn aus der im wirtschaftlichen Leben herrschenden Anschauung entnommen wurde, dass durch die Einlage der Sachen in das Schrankfach dieselben nicht in den Machtbereich des Bankiers gekommen sind, so ergibt die aus derselben geschöpfte Erkenntnis für den Fall der Verpfändung das entgegengesetzte Ergebnis. Nunmehr hindert nichts mehr, Mitbesitz des Bankiers und des Kunden anzunehmen, und die hinzutretende Einigung beider Kontrahenten, dass dem Bankier das Pfandrecht zustehen soll, verschafft diesem das Recht

[1]) S. § 12.
[2]) S. o. II, Z. 2.
[3]) Regelsberger S. 6, Z. IV, 2.

(§ 1206 B. G. B. erste Satzhälfte). § 1206 verlangt aber ausdrücklich einen Mitverschluss; wo dieser nicht vorhanden ist, muss er also zum Zwecke der Verpfändung erst geschaffen werden. Dass die Besitzverhältnisse wesentlich von den primären verschieden sind, zeigt sich dann, wenn nicht die ganze Einlage, sondern nur Teile derselben verpfändet sind; hier erwirbt der Bankier nur an den verpfändeten Stücken den Mitbesitz, während an den übrigen dem Kunden vor wie nach der Alleinbesitz verbleibt. Hat der Bankier in dem erörterten Umfange den Besitz an der Einlage, so stehen ihm auch alle Rechte eines Besitzers zu. Nunmehr muss ihm das Recht zuerkannt werden, dass er auch körperlich auf die Einlage in dem Sinn einwirken darf, dass die Einlage bezw. einzelne Stücke derselben ohne seinen Willen nicht entfernt werden.

Andere Arten der Verpfändung der Einlage an den Bankier kommen nicht in Frage; denn soweit dieselben überhaupt zulässig sind, fallen sie mit dem Behandelten tatsächlich zusammen, oder sie kommen darauf hinaus, dass dem Bankier die Einlage zum offenen oder verschlossenen Depot übergeben wird.

V. Die Verpfändung der Einlage an einen Dritten durch Schlüsselübergabe usw. vollzieht sich auf dieselbe Weise, wie dies hinsichtlich der Eigentumsübertragung durch longa manu traditio dargelegt wurde.

Eine besondere Untersuchung erfordert nur noch die Anwendbarkeit des § 1206 B. G. B. Dabei ist die erste Alternative einfach zu erledigen. Darnach genügt an Stelle der Uebergabe der Einlage die Einräumung des Mitbesitzes (§ 866 B. G. B.), wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet. Das kann nun freilich nicht so gemacht werden, dass der Kunde dem Gläubiger einen von seinen beiden Schlüsseln einhändigt; denn dies kann zwar unter Umständen Mitbesitz begründen, genügt aber nicht dem Erfordernis des Mitverschlusses, der verschiedene Schlüssel voraussetzt.[1]) Wenn drei Schlösser am

[1]) Fischer-Henle zu § 1206, N. 1a.

Schrankfach angebracht sind, kann dem Gläubiger der Schlüssel zu dem einen ausgehändigt werden; es ist jedoch auch als ausreichend zu erachten, wenn der Kunde die Schlüssel zur Kassette und der Gläubiger die zum Schrankfach, aber auch umgekehrt, in Händen hat.

Regelsberger[1]) schlägt vor, die in den Händen des Kunden befindlichen Schlüssel bei einem Dritten unter der Verpflichtung zu hinterlegen, dass er sie nur auf Grund einer übereinstimmenden Bewilligung von Gläubiger und Verpfänder herausgibt. Dieser Weg scheint weniger empfehlenswert, wie der von uns vorgeschlagene. Jedenfalls braucht der letztere nicht auf die Vertragstreue einer dritten Person bauen.

Die Bestimmung des zweiten Halbsatzes in § 1206 B. G. B. scheint auf den ersten Blick unanwendbar. Hienach ist die Einräumung des Mitbesitzes an Stelle der Uebergabe der Sache als genügend bezeichnet, wenn die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann, falls sie im Besitze eines Dritten ist. Der Dritte ist aber hier der Bankier, der keinen Besitz hat.

Der Bankier ist kraft des Schrankfachvertrages verpflichtet, dem Kunden den Zutritt zum Fache zu gestatten. Diese Verpflichtung kann dahin modifiziert werden, dass er gehalten ist, nur den Kunden und den Gläubiger gemeinschaftlich an die Einlage herangehen zu lassen.

Die dem Bankier primär, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich zustehende Macht, dem Kunden den Zutritt zum Schrankfach zu verwehren, verdichtet sich hier zur Vertragspflicht, wie sie unter Umständen sich zu einem Rechte konkretisieren kann.[2])

VI. Noch einige Worte über die Realisierung des Pfandrechtes, den sog. Pfandverkauf. Hier kommt naturgemäss nur der Fall der Verpfändung der Einlage an den Bankier in Frage Häufig enthalten die Bankbestimmungen

---

[1]) S. 6, Z. IV. 1.
[2]) S. u. § 13, II.

folgenden Passus, der von den gesetzlichen Vorschriften abweicht[1]): »Die Bank ist berechtigt, sich aus dem Inhalt, ohne dass es eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, einer vorgängigen Androhung oder der Innehaltung einer Frist bedarf, wegen ihrer etwa rückständigen Mieteansprüche und sonstigen Forderungen aus dem Mietverhältnis, für welche die Bank an dem Inhalte des Schrankfaches ein Pfandrecht hat, durch Verkauf zu einem beliebigen Zeitpunkt und an jedem ihr geeignet erscheinenden Orte zu befriedigen. § 1237, Satz 2 und § 1234 B. G. B. finden keine Anwendung, auch ist der Mieter nicht berechtigt, gemäss § 1246 B. G. B. Abweichungen von der gewöhnlichen Art des Pfandverkaufs zu fordern«.

Schon vor Eintritt der Verkaufsberechtigung kann auf die Beobachtung der in den ausdrücklich angeführten §§ vorgeschriebenen Bestimmungen verzichtet werden. Ebenso kann in giltiger Weise die Anwendbarkeit der §§ 1234, 1236, 1245, Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 ausgeschlossen werden. Unwirksam sind dagegen die anderen Vorbehalte; denn nach § 1245, Abs. 2, B. G. B. kann auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237, Satz 1 und des § 1240 B. G. B. vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung nicht verzichtet werden.

§ 12: Die Sicherungsübereignung der Schrankfacheinlage.

I. Auszugehen ist davon, dass der Uebereignung (der sog. fiduziarischen) zum Zwecke der Sicherung mit Rechtswirksamkeit nichts im Wege steht, denn eine Vorschrift des Inhaltes, dass man sich zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes der Sicherung lediglich der Bestellung eines Pfandrechtes bedienen müsse, besteht ebenso wenig nach jetzigen bürgerlichen, wie nach dem gemeinen Recht.[2])

[1]) Ziffer 11, Absatz 2 der Bestimmungen der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München, Anhang unter I.

[2]) Vgl. z. B. Bl. f. RA. Bd. 73, S 848. Aufsatz von A Zeiler, Landgerichtsrat Kempten; Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 7, S. 209, Aufsatz von Dr. Karl Linckelmann, Hannover; Staudinger zu § 929, VIII a; E. R. G. in Z. Bd. 2 S. 168, Bd. 30 S. 275, Bd. 36 S. 54, Bd. 43 S. 394. Bd. 45 S. 80, Bd. 57 S. 157, Bd. 62 S. 126; J. W. 1904, S. 197 und 355.

Wie das Reichsgericht schon wiederholt betont hat, ist es durchaus nicht erforderlich, dass der Sicherungsübereignung gerade ein Kauf zu Grunde liegen müsse, diese ist vielmehr als solche schlechthin um ihrer selbstwillen zulässig.

II. Die Sicherungsübereignung vollzieht sich nach aussen betrachtet, in der Form der Eigentumsübertragung. Es kann daher auf das im § 9 dieser Abhandlung Ausgeführte Bezug genommen werden.

Dass bei der Eigentumsübertragung stets ein ernstlicher Wille, der sog. animus domini transferendi et acquirendi vorhanden sein muss, versteht sich von selbst; denn das sonst gegebene Scheingeschäft wäre im Hinblick auf § 117, Absatz 1 B. G. B. nichtig.

III. Wie wir gesehen haben,[1]) ist die Bestellung eines Pfandrechtes durch constitutum possessorium (Vgl. § 930 B. G. B) wobei also die verpfändete Sache im Besitz des Verpfänders bleibt, nach dem B. G. B. unzulässig. Gerade für diesen Fall ist die Sicherungsübereignung besonders wichtig. Der Kunde kann also mit der Einlage eine Sicherheit bestellen, die sich zwar rechtlich vom Pfandrecht unterscheidet, in ihrem ökonomischen Effekt demselben jedenfalls gleichkommt. Und was die Hauptsache ist: die Einlage bleibt vor wie nach in dem Schrankfache, nur ist eben, solange die Sicherungsübereignung zu Recht besteht, der Kunde nicht mehr Eigentümer, sondern auf Grund »der Vereinbarung des besonderen Rechtsverhältnisses« (§ 930 B. G. B.) Niessbraucher, Verwahrer u. dgl.

Hier muss ganz besonders darauf hingewiesen werden, dass ein ernstlicher Wille, Eigentum zu übertragen und zu erwerben, vorliegen muss; denn als verdeckte Pfandbestellung wäre das Geschäft auch nicht nach § 117, Abs. 2 B. G. B. rechtswirksam. Zu beachten ist dabei freilich, dass man sich von vorneherein für die Giltigkeit des Geschäftes entscheiden muss. Wer behauptet dass die Uebereignung nur zum Schein vorgenommen und daher in Wahrheit

[1]) § 11, I.

nichts weiter als eine unzulässige Pfandbestellung durch constitutum possessorium sei, hat den Nachweis für die Scheinnatur zu erbringen.[1])

§ 13: Die Verfügungsbeschränkung infolge von Rechten des Bankiers an der Einlage.

Am Schlusse dieses Kapitels ist noch festzustellen, welche Rechte dem Bankier an der Einlage im Schrankfache zustehen und ob und inwieweit dieselben auf die Verfügungsbefugnis des Kunden einwirken. Dabei kommen natürlich nur die Rechte in Betracht, die dem Bankier kraft gesetzlicher Bestimmung zustehen.

Solche, die ihm durch Vertrag bestellt werden, sind bereits in den Ausführungen der vorhergehenden §§ mitbetroffen. Zu betrachten ist demnach hier das gesetzliche Vermieter-Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und das kaufmännische Retentionsrecht.

I. Wir können von der bereits näher begründeten Auffassung ausgehen, dass die Schrankfächer, ganz gleichgiltig, ob sie sich in Schränken befinden, die als Immobilien oder als Mobilien anzusehen sind, den Vorschriften des B. G. B über die Miete von Fahrnis unterstehen. Die Einlage im Schrankfach unterliegt daher nicht dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht (§§ 559 ff.).

Richtig ist, wenn Jakoby[2]) ausführt: „Wenn trotzdem verschiedene Banken von dem ihnen zustehenden gesetzlichen Pfandrecht sprechen, so beruht dies auf der unzutreffenden Rechtsanschauung, dass die Safes »Räume« im Sinne des § 580 B. G. B. seien". Er unterlässt es jedoch, die Folgerungen daraus zu ziehen, was denn nun wirklich Rechtens ist, wenn sich eine derartige Bestimmung in den Bankbestimmungen findet. Als gesetzliches Pfandrecht ist die Bestimmung zweifellos nichtig; aber nach den Grundsätzen über die Konversion (§ 140 B. G. B) wird hier für die Regel die Bestellung eines vertragsmässigen Pfandrechts

[1]) E. RG. in Z. 57, S. 175, Bd. 59, S. 146; J. W. 1904, S. 197 und 355, 1905 S. 48.

[2]) S. 68, VI.

anzunehmen sein, wenn nur einer der oben in § 11 vorgezeichneten Wege eingehalten ist. Die Bankbestimmungen werden ja auch von dem Kunden angenommen; äusserlich wird dies durch die Unterschrift des Kunden angedeutet. Unschädlich ist, dass der Name des Geschäfts (gesetzliches Pfandrecht) nicht verträglich ist mit dem des wirklich vorhandenen; ebenso wenig, dass die Parteien an ein vertragsmässiges Pfandrecht zunächst nicht dachten.[1])

II. Dass dem Bankier ein Zurückbehaltungsrecht gemäss § 273, Absatz 1 und 2 B. G. B. an sich zustehen kann, steht ausser Zweifel. Fraglich ist nur, was der Bankier zurückbehalten kann. Die geschuldete Leistung des Bankiers ist unter anderem, wie schon wiederholt betont worden ist, seine Pflicht zur Mitwirkung, dass der Kunde an die Schrankfacheinlage (körperlich) herankommen kann, also namentlich auch die Mitwirkung beim Aufschliessen des Schrankfaches.[2]) Uebt der Bankier in dieser Weise sein Zurückbehaltungsrecht aus, so ist der Kunde nicht in der Lage, seine Einlage wegzubringen; er muss entweder die Forderung des Bankiers begleichen, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden (§§ 273 Abs. 3, 232 ff B. G. B.).

Eine Befriedigung in unmittelbarer Weise vermag das Zurückbehaltungsrecht dem Bankier allerdings nicht zu verschaffen (Vgl. § 274 B. G. B.; dazu auch § 274, Abs. 2 mit § 296, B. G. B. und §§ 726, Abs. 2, 756, 765, Z. P. O.).

In diesem Sinne sind offenbar die Worte von Dorn[3]) zu verstehen, dass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes vom Bankier nur einen indirekten Zwang gegen den Kunden ermögliche.

Dagegen eignet sich die Gebrauchsgewährung als solche nicht zur Zurückbehaltung; es muss dies Jakoby[4]) gegenüber ausdrücklich festgestellt werden; denn hier ist zweifellos

[1]) Dernburg, Bd. I, § 119, A. 4.

[2]) Aehnlich Heinrici S. 825; Lehmann-Ring, Bd. 2, S. 307: Korn, S. 506; Dorn S. 36.

[3]) S. 36.

[4]) S. 68.

ein Denkfehler unterlaufen. Die Gewährung des Gebrauchs äussert sich ja, woran nur noch einmal erinnert zu werden braucht, darin, dass der Kunde seine Einlage in dem Schrankfach aufbewahrt hat. Diesen Gebrauch will aber der Bankier gerade weiter aufrecht erhalten, wenn er von seinem Zurückbehaltungsrechte Gebrauch macht.

III. Ein kaufmännisches Retentionsrecht (H. G. B. § 369 ff) steht dagegen dem Bankier nicht zu; denn § 369 H. G. B. setzt voraus, dass die beweglichen Sachen und Wertpapiere des Schuldners mit dessen Willen auf Grund von ein- oder zweiseitigen Handelsgeschäften in den Besitz des Gläubigers gelangt sind. Die Verneinung des handelsrechtlichen Zurückbehaltungsrechtes ist die Folge der von uns vertretenen Auffassung, wonach an der Schrankfacheinlage ausschliesslich der Kunde Besitz hat.

2. Kapitel: Die Verfügung über die Schrankfacheinlage im Wege der Zwangsvollstreckung.[1])

§ 14: Allgemeines.

I. Während bei der Behandlung der rechtsgeschäftlichen Verfügung es sich immer nur um Verfügungen des Eigentümers über die Schrankfacheinlage handelte, ist jetzt an die Frage heranzutreten, ob und wie ein Dritter sich an die Einlage halten kann.

Bei dieser Betrachtung muss folgender Fundamentalsatz aufgestellt werden: durch die Einlage in die Stahlkammer soll für den Kunden ein bestmöglicher Schutz für seine Wertpapiere und Kostbarkeiten gewährt werden; dagegen ist es als ganz ausgeschlossen zu erachten, dass der Stahl des Tresors diesen Sachen Schutz bietet gegen den Zugriff der Gläubiger. Es wäre ein widersinniges Ergebnis, wenn jemand sein pfändbares Vermögen nur in ein Stahlkammer-

[1]) Exner S. 30, Pinner S. 65, Gaupp-Stein zu § 857, II. 8 mit Zitaten. Wimmer S. 49, Gumbel S. 38, Regelsberger S. 6, V. Wettstein S. 114, Markus S. 255, Düringer S. 69 und die Monographien von Bondi, Cohn und Prieken.

fach zu legen brauchte, um es — fast möchte man sagen Gläubigersicher — zu machen.

II. Die Frage der Zwangsvollstreckung der Schrankfacheinlage ist wohl die praktisch bedeutsamste dieser ganzen Materie; sie hat dieser Bedeutung entsprechend auch in der Literatur [1]) die meiste Beachtung gefunden und sie ist es auch, wovon die wenigen veröffentlichten gerichtlichen Erkenntnisse handeln.[2])

III. Es wäre jedoch nicht möglich, die Frage der Zwangsvollstreckung für sich allein zu behandeln, sie ist vielmehr auf das engste mit derjenigen nach der Rechtsnatur des Schrankfachvertrages (Vertragstyp und Besitzverhältnisse[3]) verknüpft und beantwortet sich, je nach der Stellungnahme zu dieser verschieden.

§ 15: Die Anordnung der Zwangsvollstreckung und der Vollzug.[4])

I. Wohl zu beachten ist hier durchweg die Anordnung der Zwangsvollstreckung und der Vollzug derselben.

Bei der Vollstreckung sind zwei voneinander verschiedene Akte zu unterscheiden:

1. Die Zwangsvollstreckung gegen den Kunden auf Herausgabe des Schlüssels.
2. Die Zwangsvollstreckung bezw. Pfändung des Anspruchs des Kunden gegen den Bankier auf Mitwirkung zur Eröffnung des Schrankfaches.

Beide Vollstreckungsakte sind ihrem Charakter nach vollkommen verschieden; sie sind aber natürlich auch gleichwertig, denn eine Pfändung ohne die andere würde dem Gläubiger nicht zur Befriedigung verhelfen.

---

[1]) S. Anm. 1 zu diesem Paragraphen.

[2]) Vgl. E. Rg. v. 12. Juli 1893 bei Lissiecki und Drewes, S. 166; Urteil des Kammergerichtes v. 24. Januar 1894: Holdheim II, N. 6; Urteil des Kammergerichtes v. 6. Februar 1895 bei Pinner S. 95.

[3]) Oben I. Teil.

[4]) S. d. Literaturangaben zum vorigen § Anm. 1.

Es ist daher nicht zutreffend, wenn Exner[1]) sagt: „Neben der Zwangsvollstreckung zur Erlangung des im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Schlüssels, die mehr vorbereitender Natur ist, hat die eigentliche Zwangsvollstreckung gegen den Fachinhalt gerichtet zu lauten", denn es liegt hier im letzten Ende eine Verwechselung zwischen (gerichtliche) Anordnung der Pfändung und Vollzug derselben zu Grunde.

Zu 1. Der Schlüssel bezw. wenn mehrere Schlüssel zur Eröffnung des Schrankfaches vorhanden sind, die Schlüssel, sind körperliche bewegliche Sachen (§ 90 B. G. B.). Ihre Wegnahme hat auf dem Wege der Pfändung von Fahrnis zu erfolgen: wenn sie — was wohl der Regelfall ist — sich im Gewahrsam des Kunden befinden, mittels Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher (§ 808, Abs. 1, Z. P. O.); dass der Gerichtsvollzieher am letzten Ende alle ihm durch das Gesetz (§§ 758 ff. Z. P. O.) eingeräumten Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen hat, versteht sich von selbst. Auch die Vorschriften über den Offenbarungseid (§ 883 Z. P. O.) können praktisch werden. Leistet der Schuldner diesen, so ist die Sachlage keine andere, wie wenn der Kunde den Schlüssel verloren hat. In diesem Falle bestimmen die Bankbedingungen in der Regel, dass der Kunde, da ein gewaltsames Oeffnen seines Schrankfaches nötig wird, sich mit der Bank über die Vornahme solchen gewaltsamen Oeffnens verständige. Er ist also verpflichtet, der Bank gegenüber, die zur Eröffnung aus eigener Machtvollkommenheit nicht berechtigt ist, eine Willenserklärung abzugeben. Auf Abgabe dieser Willenserklärung muss ihn aber auch der Gläubiger, der einen Offenbarungseid erwirkt hat, belangen können; denn man käme sonst zu dem gewiss sonderbaren Ergebnis, dass der Kunde durch Vernichtung der Schlüssel seine Einlage unpfändbar machen könnte.

Nicht ganz korrekt ist also die Ausführung von Bondi[2]) die sich auch Exner[3]) zu eigen macht, wenn gesagt wird,

[1]) S. 31.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 13 ff.
[3]) Vgl. a. a. O. S. 31 ff.

dass für den Fall des Nichtauffindens der Schlüssel der Gläubiger von der Erzwingung des Offenbarungseides absehen, und verlangen kann, dass »die Angelegenheit für ihn der Bank gegenüber ebenso behandelt werde, wie bei Verlust der Schlüssel.« Diese Gleichstellung ist durch gar nichts berechtigt, denn wenn der Kunde den Eid geleistet hat, dass er den (oder die) Schlüssel nicht besitze und auch nicht wisse, wo er (oder sie) sich befinden so ist der Schlüssel eben verloren, wenn anders nicht der Kunde einen Meineid geleistet hat.

Gumbel[1]) hält zwar die Leistung des Offenbarungseides nicht für zulässig; nimmt aber trotzdem an, dass die Sachlage so angesehen wird, als wenn der Gläubiger, der an die Stelle des Kunden trete, den Schlüssel verloren habe. Ausserdem aber verlangt er noch den Nachweis, dass eine Auffindung der Schlüssel vom Gerichtsvollzieher ohne Erfolg versucht wurde. Die Ansicht Gumbels leidet an einem falschen Ausgangspunkt. Der Kunde ist doch zur Herausgabe des Schlüssels verpflichtet. Uebrigens ist sein Verfahren jedenfalls nicht praktisch einfacher zu vollziehen.

Zu 2: Zweiter Vollstreckungsakt ist die Pfändung des Anspruchs des Kunden gegen die Bank auf Mitwirkung zur Eröffnung des Schrankfaches. Wir haben bereits mehrfach hervorgehoben, dass der Bankier dem Kunden gegenüber die Verpflichtung hat, seinen Zutritt zur Stahlkammer zu dulden und ihm zur Eröffnung des Faches mitzuwirken. Dieser Anspruch des Kunden fällt unter § 857 Z. P. O.; darnach hat sich also die Pfändung zu richten.[2])

Unrichtig wäre es, von einer Pfändung des Herausgabe-Anspruches des Kunden gegen die Bank zu sprechen. Ein solcher besteht, wie wir erörtert haben, nicht; seine Annahme beruht auf der unzutreffenden Konstruktion des Schrankfachvertrages als eines Verwahrungsvertrages.

---

[1]) S. 42

[2]) Vgl. Cohn S. 235 ff, Markus, S. 255, Gaupp-Stein zu § 857 N. II, 8.

Das erkennt zwar auch Pinner[1]) an, trotzdem gelangt er auf einem anderen Wege zur Pfändung eines Herausgabeanspruches und zwar nach §§ 846, 847 Z. P. O.

Darnach ist bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, anzuordnen, dass die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Darüber, wie die Herausgabe zu erfolgen hat, schweigt sich freilich Pinner aus. Mit Recht wirft ihm Exner[2]) vor, dass seine Ausführungen widerspruchsvoll seien, wenn er auf der einen Seite sagt, dass die Bank zu einer Handlung bei der Herausgabe nicht verpflichtet sei, auf der anderen Seite aber behauptet, dass der Inhalt des Schrankfaches an einen Gerichtsvollzieher herausgegeben werden soll. Wie das ohne eine mitwirkende Tätigkeit der Bank geschehen soll, ist schlechterdings nicht einzusehen.

Wollte man aber, wie Pinner sagen, es handle sich hier gar nicht um den — nicht existierenden — obligatorischen Herausgabeanspruch, sondern um einen dinglichen Herausgabeanspruch: den Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer (rei vindicatio, § 985 B. G. B.), so muss demgegenüber festgestellt werden, dass der Bankier nicht Mitbesitzer ist. Der Vindikationsanspruch wäre keinesfalls begründet. Er könnte aber unter diesen Umständen auch nicht gepfändet werden.

Ueberdies liegt schon in dem Ausgangspunkt Pinners ein Fehler: er leugnet, dass der bereits charakterisierte Anspruch ein Vermögensrecht im Sinne des § 857 Z. P. O. sei. Mit Unrecht. Der Begriff des Vermögensrechtes erfordert nicht, dass das Recht durch den Vollstreckungsakt der Pfändung und die auf dieselbe folgende Verwertung in Geld umgesetzt werden kann und auf diese Weise unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers wegen seiner Forderung führt.[3])

---

[1]) S. 66.

[2]) S. 36.

[3]) Gaupp-Stein zu § 857 N. I. 2.

In der Praxis wird für diesen zweiten Vollstreckungsakt die sog. Vorpfändung oder Pfändungsbenachrichtigung gemäß § 845 Z. P. O. zu empfehlen sein. Für den konkreten Fall wird die Benachrichtigung folgendermaßen zu lauten haben: Der Bankier wird aufgefordert, dem Kunden gegenüber sich jeder Mitwirkung zur Eröffnung des Schrankfaches zu enthalten, der Kunde dagegen von jeder Verfügung über die Einlage abzusehen. Diese Benachrichtigung hat dann bekanntlich, sofern die Pfändung nach No. 2 innerhalb drei Wochen bewirkt wird, die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, Abs. 2, 830, Z. P. O.).

II. Es frägt sich, ob nicht noch ein weiterer Weg für die Zwangsvollstreckung in die Schrankfacheinlage gangbar ist. —

Die Pfändung kann, sagt Regelsberger[1]) auch dadurch erfolgen, daß der Gerichtsvollzieher zum Zeichen der Beschlagnahme sein Siegel an das Schrankfach legt. Regelsberger gesteht selbst, daß er vereinzelt mit dieser Auffassung dasteht Nehmen wir an, seine Anschauung wäre richtig, so würde er uns doch nicht den Weg gezeigt haben, wie die Pfändung bis zur Befriedigung des Gläubigers durchgeführt werden soll. Mit der Anlegung des Siegels kann freilich niemand, ohne sich strafbar zu machen, an die Einlage heran. Aber wie soll der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelangen? Dieses Ergebnis zeigt, daß man Regelsberger nicht folgen könnte, auch wenn seine rechtlichen Erörterungen zuträfen; denn sie erschöpfen die Sache nicht.

Sollte sich vielleicht Regelsberger die Sache so gedacht haben: Siegelanlage und später auch noch Schlüsselwegnahme? Das wäre möglich und zweifellos ein sehr praktisches, weil rasch zum Ziele führendes Verfahren. Wenn aber der Bankier dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zum Schrankfache nicht gestattet, bleibt eben doch nichts übrig, als den zuerst vorgezeichneten Weg einzuschlagen.

III. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Anspruchs des Kunden gegen die Bank auf Mitwirkung

[1]) S. 6, V.

zur Eröffnung und Schlüsselwegnahme bezw. der Nachweis des Verlustes ermöglichen es dem Gerichtsvollzieher, sich in den Besitz der Einlage zu setzen. (1. Vollzugsakt, zu dem noch als zweiter die Verwertung kommt.)

Es frägt sich nur noch, wie die Bank ihr eventuelles Zurückbehaltungsrecht auszuüben hat. Die Antwort gibt § 805 Z. P. O. Da sie sich nicht im Besitze der Einlage befindet, kann sie der Pfändung nicht widersprechen; sie kann jedoch ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob ihre Forderung fällig ist oder nicht. Das gälte natürlich auch von einem gesetzlichen Pfandrecht der Bank, wenn ein solches bestünde.

Ganz abwegig ist sonach die Anschauung von Exner[1]). Er sagt wörtlich: „Steht der Bank wegen ihrer Ansprüche an den Kunden nach § 559 B. G. B. ein gesetzliches Pfandrecht an dem Inhalte des Schrankfaches zu, so kann sie mit Recht ihre Mitwirkung zur Öffnung verweigern. Der Gläubiger kann dann eine Tätigkeit ihrerseits nur verlangen, wenn er ihre Ansprüche befriedigt". (Ebenso Bondi, Heinrici a. a. O. S. 834).

Exner hat diesen groben Fehler deshalb begangen, weil er die Resultate von Bondi und Heinrici ohne Prüfung entnommen hat. Bondi[2]) läßt aber den Bankier Mitbesitzer an der Einlage sein, während Exner[3]) Allein- oder auch nur Mitbesitz der Bank ablehnt. Daß Heinrici denselben Fehler begangen hat, kann beide nicht entschuldigen. Denn ein Fehler wird weder dadurch seiner Eigenschaft als solcher entkleidet, daß er zu wiederholten Malen, noch auch, daß er von mehreren begangen wird. Überdies scheint auch Heinrici Mitbesitz der Bank anzunehmen[4]), was sich allerdings nicht mit absoluter Sicherheit feststellen

[1]) S. 38.
[2]) S. 8 f.
[3]) S. 25.
[4]) Darüber Exner S. 32 und Note 1.

lässt, da seine Ausführungen in dieser Hinsicht nicht einheitlich sind.[1])

IV. Nicht zum Ziele führt die direkte Mobiliarpfändung. Ihre Möglichkeit wird von Heinrici zu begründen gesucht. Er gibt zwar zu, dass die Bank für die Regel nur gegenüber dem Kunden bezw. einer in dessen Auftrag handelnden und sich durch entsprechende Vollmacht ausweisenden Persönlichkeit zur Öffnung verpflichtet sei, dass jedoch für den Fall der Zwangsvollstreckung von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen sei. Wenn der Staat einem Gläubiger zur Durchführung seiner Ansprüche seinen Arm leihe, so müssten (private) Vertragspflichten weichen. Woher Heinrici ein Recht herleitet, einen solchen Satz aufzustellen, ist nicht leicht einzusehen. Aber selbst wenn man den Satz unbesehen hinnähme, müsste die Durchführung der Vollstreckung scheitern; denn Heinrici gibt selbst zu, dass die Pfändung nicht durchgeführt werden kann, wenn sich die Bank weigert, sie vornehmen zu lassen. Und welche Bank wäre so unvorsichtig, sich Schadenersatzklagen auszusetzen?

V. Ebenso unwahrscheinlich ist der von Cohn[2]) angeführte Fall, dass die Bank an den Gläubiger des Kunden ihre Schlüssel herausgibt. Dadurch würde allerdings erreicht, dass mit der Durchführung des von uns oben so bezeichneten ersten Vollstreckungsaktes der Gerichtsvollzieher an die Einlage unmittelbar herankommen könne.

Gumbel[3]) weist mit Recht auf das Unwahrscheinliche in den Voraussetzungen Cohn's hin, wobei wir freilich seine weiteren Ausstellungen nicht zu prüfen brauchen, da für uns „ein Ausscheiden der Bank aus dem Besitzverhältnis und ein Eintreten des Kunden in dasselbe" nicht in Betracht kommt.

VI. Selbstverständlich ist, dass wenn der Schuldner-Kunde und der Drittschuldner Bankier zu den von ihnen

[1]) S. 833 ff.
[2]) S. 250 ff.
[3]) S. 30, Anm. 2.

geforderten Massnahmen bereit sind, sich der Vollzug wesentlich erleichtert.

Dabei hat natürlich der Fall ganz auszuscheiden, dass der Kunde zur Herausgabe der Sachen schon von vorneherein bereit ist; dann fehlt es an den Voraussetzungen für die Einleitung einer Zwangsvollstreckung in das Schrankfach überhaupt.

Anhang[1]).

I.

Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Bayerischen Filialen der deutschen Bank in München.

I Die Bayerische Filiale der Deutschen Bank hat einen nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicheren Raum (Stahlkammer) herstellen lassen, in welchem schmiedeeiserne Schränke mit verschliessbaren Fächern sich befinden. Sie stellt diese Fächer unter folgenden Bedingungen zur Miete an[2]):

1. Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluss der Stahlkammer die äusserste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

2. Die Vermietung[3]) der Schrankfächer geschieht in der Regel auf ein Jahr. Der Mietvertrag gilt stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende schriftliche Erklärung erfolgt ist. Der Bank steht es frei das Mietverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Solche Erklärung der Bank gilt als dem Mieter bezw. seinem Rechtsnachfolger zugeteilt wenn sie „eingeschrieben" an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse zur Post gegeben und seitdem ein Monat verflossen ist, auch wenn der Brief inzwischen als unbestellbar von der Post zurückgegeben worden

[1]) Die Anmerknngen verweisen auf die ausdrückliche Behandlung des betreffenden Passus in dieser Abhandlung.

[2]) § 2 II.

[3]) § 2 II. § 5 VI 1.

ist. Im Falle der Aufhebung hat die Bank jedoch die Miete für diejenige Zeit, während der Mieter die Einrichtung nicht mehr benützen darf, zurück zu vergüten, Abtretung der Rechte des Mieters an eine andere Person sowie Aftervermietung sind ausgeschlossen.

Löst der Mieter eines Schrankfaches vor Ablauf der Zeit die Miete, so findet eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr nicht statt.

Der Mietpreis, welcher für die Dauer eines Jahres bei täglich freiem Zutritt für ein Schrankfach von

			Höhe	Breite	Tiefe	
Grösse	I	Innenraum der Schrankfächer	9 cm	18 cm	23 cm	Mk. 10.—
»	I a		10 cm	18 cm	48 cm	» 15.—
»	II		15 cm	28 cm	48 cm	» 20.—
»	III		25 cm	28 cm	48 cm	» 30.—
»	IV		35 cm	35 cm	48 cm	» 40.—
»	V		52 cm	52 cm	48 cm	» 60.—

beträgt, ist alljährlich im voraus zu entrichten. Bei Benutzung weiterer Fächer von derselben oder geringerer Grösse stellt sich die Jahresmiete für jedes dieser weiteren Fächer auf die Hälfte der oben angegebenen Preise.

Der Mietpreis für kurze Zeiträume (Reisezeit) unterliegt besonderer Vereinbarung.

3. Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank und können nur von beiden zusammen geöffnet und geschlossen werden. Die Bank hat sich den Mitverschluss gesichert, um eine desto strengere Kontrolle über die Berechtigung derjenigen Personen, welche Zutritt zu den Schrankfächern heischen, ausüben zu können. Ausserdem ist an jedem Schrankfache und an jeder Blechkassette eine Vorrichtung zum Anlegen eines Vorlageschlosses angebracht.

4.[1]) Die Fächer, bezw. die in denselben befindlichen, von der Bank gelieferten Blechkasten dürfen nur zur Auf-

[1]) § 4, 1.

bewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden.

Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für den Schaden, welcher dadurch verursacht werden sollte. Die Bank ist berechtigt, zum Zweck der Sicherheit dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt der Fächer bezw. Blechkasten zu verlangen.

5.[1]) Dem Mieter werden von der Bank die zu seinem Schrankschlosse gehörenden Schlüssel in duplo ausgehändigt. Für sichere Aufbewahrung derselben hat der Mieter Sorge zu tragen und im Verlustfalle auch nur eines Schlüssels — bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung — der Bank sofort Anzeige zu machen. Die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel wird dann auf Kosten des Mieters veranlasst

Verliert der Mieter beide Schlüssel, so dass ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches nötig wird, so hat sich derselbe mit der Bank über die Vornahme solchen gewaltsamen Öffnens zu verständigen; dasselbe darf nur von den Lieferanten resp. Handwerkern der Bank vorgenommen werden. Für alle daraus erwachsenden Kosten und Schäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

6. Die Stahlkammer ist Werktags von 9—12 Uhr Vormittag und von 3—5 Uhr Nachmittags geöffnet. Der Eintritt in dieselbe ist nur den daselbst beschäftigten Beamten und in deren Begleitung den Mietern der Schrankfächer bezw. den zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen gestattet.

Ist der Mieter eine Firma, so ist der Austritt eines Teilhabers aus der Firma oder das Erlöschen einer Prokura der Bank gegenüber erst wirksam, nachdem ihr von der Firma entsprechende schriftliche Mitteilung zugegangen ist.

Ehefrauen haben zur Miete eines Schrankfaches sowie für den geschäftlichen Verkehr mit der Bank die schriftliche Zustimmung ihrer Ehemänner beizubringen.

---

[1]) § 7, VI.

7. Jedem Mieter eines Schrankfaches wird von der Bank ein Schlüsselwort (Passwort) gegeben. Es wird niemand zur Stahlkammer zugelassen, der sich nicht über seine Kenntnis des Schlüsselwortes ausweist.

Ausserdem hat jeder Mieter bezw. dessen Bevollmächtigter vor dem Betreten der Stahlkammer auf einem von der Bank bereit gehaltenen Formular seine Unterschrift abzugeben und dieses behufs erstmaliger Prüfung seiner Identität einem Beamten der Stahlkammer auszuhändigen. Der Richtigbefund der Handzeichnung entbindet nicht von der Kenntnis des Schlüsselwortes. Dagegen ist die Bank berechtigt, die Kenntnis des Schlüsselwortes und den Besitz der Schrankfachschlüssel als genügende Legitimation anzusehen. Es muss daher den Mietern in Betreff des Schlüsselwortes die grösste Vorsicht anempfohlen werden.

8.[1]) Wer einem Dritten das dauernde Recht zum Eintritt in die Stahlkammer und die Verfügung über das gemietete Schrankfach in Vertretung des Mieters verschaffen will, hat denselben dementsprechend zu bevollmächtigen. Die Ausstellung der Vollmacht, zu welcher Formulare von der Bank unentgeltlich verabreicht werden, und die Mitunterzeichnung derselben durch den Bevollmächtigten haben in Gegenwart eines in der Stahlkammer beschäftigten Beamten zu geschehen.

Für jeden Bevollmächtigten wird eine Einlasskarte ausgestellt, welche bei jedesmaligem Eintritt in die Stahlkammer bei Nennung des dem Mieter gegebenen Schlüsselwortes vorgezeigt werden muss.

Die Vollmacht[2]) erlischt der Bank gegenüber erst durch Behändigung eines schriftlichen Widerrufs, dem die Einlasskarte des Bevollmächtigten beizufügen ist.

Stirbt ein Mieter, ohne eine über seinen Tod hinaus wirksame Vollmacht erteilt zu haben, so sind zum Eintritt zu dem vom Erblasser innegehabten, welche sich als Erben bezw. Testamentsvollstrecker durch Vorlegung eines Erbscheines bezw. Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren,

[1]) § 9 II a. E.
[2]) § 8 III.

jedoch steht der Bank nach ihrem freien Ermessen auch das Recht zu, denjenigen als Erben bezw. Testamentsvollstrecker zu erachten, der in der gerichtlichen Ausfertigung eines mit dem Protokolle der Eröffnungsverhandlung versehenen öffentlichen oder privatschriftlichen Testaments als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist.

9. Will der Mieter eine Vollmacht im Sinne der Ziffer 8 nicht erteilen, sich aber dennoch in einzelnen Fällen — Krankheit etc. — durch eine Vertrauensperson vorübergehend vertreten lassen, so genügt es, wenn sich diese Person durch ein eigenhändiges Schreiben des Mieters und die Kenntnis des Schlüsselwortes als berechtigt ausweist.

10. Zur Vornahme der mit den Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung von Coupons etc.) stehen den Mietern der Schrankfächer die im Vorraum befindlichen verschliessbaren Abteile unentgeltlich zur Verfügung.

11. Bei Ablauf des Mietvertrages sind sämtliche Schlüssel und der zu dem Schrankfache gehörende Blechkasten der Bank in unbeschädigtem Zustande zurückzuliefern. Fehlendes hat der Mieter zum Anschaffungswerte zu vergüten und die Kosten der durch sein oder seiner Vertreter Verschulden erforderlich werdenden Erneuerungen und sonstige Schäden zu ersetzen. Wenn bei Beendigung[1]) des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlasskarte seitens des Mieters oder dessen Rechtsnachfolgers nicht binnen drei Tagen zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Schrankfach auf Kosten des Mieters, nach ihrem Ermessen auch unter Zuziehung eines Notars, öffnen zu lassen, sowie sich aus dem Inhalte ohne dass es eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, einer vorgängigen Androhung oder der Innehaltung einer Frist bedarf, wegen ihrer etwa rückständigen Miete-Ansprüche und sonstigen Forderungen aus dem Mietverhältnis, für welche die Bank an dem Inhalt des Schrank-

[1]) § 8, II, 11, VI.

faches ein Pfandrecht hat, durch Verkauf zu einem beliebigen Zeitpunkt und an jedem ihr geeignet erscheinenden Orte zu befriedigen. § 1237 Satz 2 und § 1238 des B. G. B finden keine Anwendung, auch ist der Mieter nicht berechtigt, gemäss § 1246 des B. G B. Abweichungen von der gewöhnlichen Art des Pfandverkaufs zu fordern.

Auch die obige Aufforderung gilt als dem Mieter bezw. seinem Rechtsnachfolger behändigt, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebenen Adresse desselben zur Post gegeben und seitdem ein Monat verflossen ist, auch wenn der Brief inzwischen als unbestellbar von der Post zurückgegeben worden ist.

Falls und insoweit ein Verkauf des Inhaltes des Schrankfaches gemäss obiger Bestimmung seitens der Bank nicht veranlasst ist oder ihr als nicht tunlich erscheint, ist die Bank zur Aufbewahrung des Inhaltes nicht verpflichtet und für den Verbleib desselben nicht verantwortlich.

12. Durch Rückgabe der Einlasskarte und der Schlüssel erlischt für den Mieter oder dessen Rechtsnachfolger jeder weitere Anspruch an die Bank, die Bank ihrerseits begibt sich durch Annahme der Schlüssel jedes weiteren Anspruches an den Mieter.

13. Diejenigen Personen, welche die Stahlkammer benutzen, haben sich den im Interesse der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Bank oder ihrer Beamten zu fügen.

II.

Bestimmungen über die Vermietung von Schrankfächern in der Stahlkammer des Bankhauses Gebr. Arnhold in Dresden.[1])

Zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuckgegenständen, sowie Gold- und Silbergeräten vermietet die Firma Gebr. Arnhold in Dresden Schrankfächer in ihrer Stahlkammer unter folgenden Bedingungen:

1. Die Vermietung geschieht in besonderen Fällen, auf ein Jahr. Der Mietvertrag gilt aber als stillschweigend je auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn er von keiner Seite spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

2.[2]) Den Abmietern ist die Abtretung ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrage, ingleichen die Überlassung ihrer Schrankfächer, insbesondere deren Aftervermietung, an dritte untersagt.

3. Die Schrankfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Gegenständen der im Eingang erwähnten Arten benutzt werden. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für jeden durch die Zuwiderhandlung direkt oder indirekt verursachten Schaden.

4.[3]) Die einzelnen Schrankfächer stehen unter dem alleinigen Verschlusse der betreffenden Abmieter, daher die letzteren allein für den gehörigen Verschluss zu sorgen haben.

5.[4]) Jeder Abmieter eines Schrankfaches erhält zwei Schlüssel zu demselben, für deren sichere Aufbewahrung

[1]) Die Anmerkungen verweisen auf die ausdrückliche Behandlung des betreffenden Passus in dieser Abhandlung.
[2]) § 9 II. Mitte.
[3]) Einleitung II. § 7 III, VI.
[4]) § 7 VI.

er zu sorgen hat, da er sie bei Beendigung des Mietvertrages in unversehrtem Zustande an die Vermieterin zurückzugeben hat. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Schlüssel oder einer derselben hat der Abmieter bei eigener Verantwortung für alle Folgen der Unterlassung der Vermieterin sofort Anzeige zu machen. Widerherstellung und Neuanfertigung der Schlüssel, ebenso etwa nötig werdendes, gewaltsames Öffnen der Schrankfächer darf nur auf Anordnung der Vermieterin und durch die von ihr bestimmten Personen oder Firmen geschehen. Die erwachsenden Kosten hat der Abmieter zu erstatten und auf Verlangen der Vermieterin vorzuschiessen.

6. Jeder Abmieter erhält überdies eine mit seinem Namen und der Nummer seines Schrankfaches versehene Einlasskarte, deren Besitz zum Betreten der Stahlkammer und zur Öffnung des betreffenden Schrankfaches legitimiert.

7. Jede Person, welche die Stahlkammer betritt, hat sich allen im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen der Vermieterin oder ihres Personals zu fügen.

8. Erben oder Testamentsvollstrecker eines verstorbenen Mieters können Zutritt zu dem vom Verstorbenen ermieteten Schrankfache, Gestattung der Eröffnung desselben und Verfügung über dessen Inhalt nur beanspruchen, sofern sie sich durch Erbschein als Erben bezw. durch Zeugnis des Nachlassgerichtes als zur Inbesitznahme des Nachlasses berechtigte Testamentsvollstrecker der Vermieterin gegenüber ausweisen. Das Entsprechende gilt auch von Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern oder Konkursverwaltern.

Auf Grund der vorstehenden hiermit zwischen den Unterzeichneten vereinbarten Bedingungen vermietet die Firma Gebr. Arnhold in Dresden an ..... und ermietet diese ..... von der genanten Firma das Schrankfach Nr. ..... in deren Stahlkammer auf ein Jahr von heute ab um den voraus zu zahlenden Mietzins von Mk. ..... jährlich. Zugleich bekennt Mieter ....., zwei Schlüssel zu obigem Schrankfache zu haben.